



Klickbares
PDF

Tarifübersicht

Gültig ab 1.4.2025

Einfach, weil's wichtig ist.

ERGO

Reiseversicherung

Unsere Highlights

Neuerungen gültig ab 1. April 2025

Neue Altersstufe bis 40 Jahre

Durch die Einführung einer **zusätzlichen Altersstufe bis 40 Jahre mit günstigeren Prämien** setzen wir ein Signal, dass wir für Familien und jüngere Reisende preislich attraktiver werden.

Neue Produktvariante: Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs



Für vielreisende Kunden führen wir die **neue Jahres-Reise-rücktritts-Versicherung Sparfuchs** mit einer **Mindestlaufzeit von 24 Monaten** ein. Dieses Produkt bietet einen attraktiven und dauerhaften Prämienvorteil! (Detaillierte Infos siehe **Seite 11**)

Neue Reisepreisstufen in der Jahres-Versicherung

Auf vielfachen Wunsch unserer Vermittler nehmen wir in der Jahres-Versicherung die Reisepreisstufen 10.000€ und 15.000€ neu mit auf.



Die wichtigsten Änderungen in den Versicherungsbedingungen

Reiseabbruch-Versicherung

- Neues versichertes Ereignis: Ein Elementarereignis (z. B. Feuer) am Urlaubsort (innerhalb eines 50 km-Radius von der Unterkunft) ist ab sofort abgesichert.

Reisekranken-Versicherung

- Wir erhöhen die Erstattung der Such-, Rettungs- und Bergungskosten von vormals 10.000€ auf 15.000€.
- Für bestimmte ambulante Leistungen führen wir Erstattungs-Obergrenzen ein (bei Heilmitteln, wie z. B. Massagen bis insgesamt max. 250 €, bei schmerzstillenden Zahnbehandlungen bis insgesamt max. 500 €), um eine automatisierte und damit schnellere Leistungsbearbeitung zu ermöglichen.

Sonstige allgemeine Änderungen

- **Prämienanpassungsklausel:** Für Neuabschlüsse in der Jahres-Versicherung haben wir zukünftig die Möglichkeit, die Prämien regelmäßig zu überprüfen und unter bestimmten Bedingungen nach oben oder unten anzupassen.

Unsere **FAQ zur Tarifumstellung** finden Sie unter ergo-reiseversicherung.de/faq



Sie wollen alle Detailinfos zu den Änderungen ab 1. April 2025 erfahren?
Nutzen Sie unseren **eCampus!** ergo-reiseversicherung.de/ecampus

Inhaltsverzeichnis

Leistungsbausteine	4
Produkt- und Leistungsübersicht	5
Gut zu wissen ...	6
Reiseschutz am Counter richtig verkaufen	9
NEU Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs	10
Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs	11
Jahres-Versicherungen	12
Jahres-Reiserücktritts-Versicherung	13
RundumSorglos-Jahresschutz und Jahres-Reisekranken-Versicherung	14
Jahres-Versicherungen im Vergleich	16
Einmalreise-Versicherungen	18
Reiserücktritts-Versicherung	18
RundumSorglos-Schutz	20
Reisekranken-Versicherung	22/23
RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung	22/23
Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten	23
Gruppenreise-Versicherungen	24
Reiseabbruch-Versicherung	26
Reisegepäck-Versicherung	26
Schülerreise-Versicherungen	27
Incoming-Versicherungen	28
Eintrittskarten-Versicherung	29
Regeln für Policenrücknahme und Stornoverfahren	30
ERV-Services auf einen Blick	31
Versicherungsbedingungen	32



Leistungs-
bausteine

A Stornokosten-Versicherung

- Wir erstatten z.B.
- die vertraglich geschuldeten Stornokosten oder Umbuchungsgebühren, die Mehrkosten der Hinreise sowie
 - nicht genutzte Reiseleistungen und zusätzliche Reisekosten bis 500€ pro versicherter Person bei Panne bzw. Unfall des Kfz vor Reiseantritt.

Inklusive Assistance-Leistung: Wir informieren z.B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise per App oder über unsere Notrufzentrale.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z.B. JTJ180: Versicherungssumme 1.000€ für Einzelpersonen).

Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten inkl. Eintrittskarte

- Wir erstatten z.B.
- die vertraglich geschuldeten Stornokosten für die Anreise mit dem Bus sowie ggf. für die Eintrittskarte, beispielsweise Anreise plus Musical- oder Konzertkarte, Ausflugsfahrt inkl. Verpflegung, Anreise plus Skipass.
 - Umbuchungsgebühren, sofern sich Ihr Kunde entschließt, die Reise zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten.

B Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

- Wir erstatten z.B.
- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss,
 - den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird, sowie
 - nicht genutzte Reiseleistungen und zusätzliche Reisekosten bis 500€ pro versicherter Person bei Panne bzw. Unfall des Kfz während der Reise.

Inklusive Assistance-Leistung: Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z.B. JTJ180: Versicherungssumme 1.000€ für Einzelpersonen).

Abweichung im RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung:

Hier gilt: Die Versicherungssumme in der Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B) entspricht dem versicherten Reise- bzw. Mietpreis, jedoch max. 20.000€ pro Einzelperson bzw. Familie/Paar/Objekt.

C Reisekranken-Versicherung

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z.B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport (inklusive Begleitperson).

Inklusive Assistance-Leistung: Wir organisieren z.B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

D Reisegepäck-Versicherung

Wir ersetzen z.B. den Zeitwert des mitgeführten Reisegepäckes bei Abhandenkommen oder leisten für notwendige Ersatzkäufe bis 250€ pro Person bei Gepäck-Verspätung.

Inklusive Assistance-Leistung: Wir helfen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten.

Versicherungssummen:
Einzelperson: 2.000€
Familie/ Paar: 4.000€

Produkt- und Leistungsübersicht

Leistungen	A Stornokosten-Versicherung	B Reiseabbruch-Versicherung	C Reisekranken-Versicherung	D Reisegepäck-Versicherung
Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs – Mindestlaufzeit: 24 Monate				
Jahres-Reiserücktritts-Versicherung	✓	✓		
Jahres-Reiseschutz für alle Reisen – Mindestlaufzeit: 12 Monate				
Jahres-Reiserücktritts-Versicherung	✓	✓		
RundumSorglos-Jahresschutz	✓	✓	✓	✓
Jahres-Reisekranken-Versicherung			✓	
Einmal-Reiseschutz für diverse Verkehrsmittel				
Reiserücktritts-Versicherung • für alle Reisearten • für Auto-, Bus-, Bahnreisen	✓	✓		
RundumSorglos-Schutz • für alle Reisearten • für Auto-, Bus-, Bahnreisen	✓	✓	✓	✓
Reisekranken-Versicherung			✓	



Gut zu wissen ...

A

Abschlussfristen (gültig auch für Gruppenreise-Versicherungen):

Einmalreise-Versicherungen

- Bei Reiseschutz-Produkten ohne Stornokosten-Versicherung ist der Abschluss jederzeit vor Reiseantritt möglich.
- Reiseschutz-Produkte (Reiserücktritts-Versicherung, RundumSorglos-Schutz, Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten) sind sofort bei Buchung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt abzuschließen. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage (siehe → Werktag), möglich (z.B. Buchung Mittwoch, Abschluss spätestens am darauf folgenden Samstag).
- Reisekranken-Versicherung: Der Abschluss ist jederzeit vor Reiseantritt möglich.

In den ERV Verkaufssystemen beträgt die **Vorverkaufsfrist** einheitlich 900 Tage.

Jahres-Versicherungen

Der Abschluss einer Jahres-Versicherung ist jederzeit möglich.

Hierzu bitte den Versicherungsschutz beachten:

Versichert sind alle Reisen, die während des versicherten Zeitraums stattfinden. Abweichend in der Stornokosten-Versicherung: Hier sind alle Reisen versichert, die innerhalb des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Reisen, die vor Beginn der Versicherung gebucht wurden, sind dann versichert, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Reisen, bei denen zwischen Buchung und planmäßigem Reiseantritt weniger als 30 Tage liegen, sind versichert, wenn die Laufzeit der Jahres-Versicherungen mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, beginnt.

Grundsätzlich besteht bei allen Jahres-Versicherungen der Versicherungsschutz nach Ablauf des Versicherungsjahres nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde!

Alter

Einmalreise-Versicherung: Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien, Paaren oder Objekten ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Dieser Tarif gilt dann für alle Versicherten.

Jahres-Versicherung: Es gilt das Alter bei Vertragsbeginn. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien und Paaren ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Dieser Tarif gilt dann für alle Versicherten.

Auto-, Bus- und Bahnreisen

Alle Reisen einschließlich Aufenthalt in Europa, deren An- und Abreise mit einem Kraftfahrzeug, Bus oder Bahn erfolgt und es sich dabei gleichzeitig um das Hauptverkehrsmittel handelt.

B

Bahnreisen

Siehe → Auto-, Bus- und Bahnreisen

Buchungsmöglichkeiten

CRS

Unsere Reiseschutz-Produkte können Sie in fast allen Computer-Reservierungs-Systemen (CRS) und Midoffice-Systemen buchen. Informationen und Buchungsanleitungen für die CRS finden Sie im Internet unter ergo-reiseversicherung.de/crs

Internet

Für die Buchung unserer Reiseschutz-Produkte im Internet bieten wir verschiedene Möglichkeiten:

- Buchung über unser Buchungstool „ERV Expert“,
 - Integration unseres Buchungsassistenten auf Ihrer Website,
 - Integration der Reiseschutz-Produkte per XML-Schnittstelle direkt in Ihren Buchungsprozess oder
 - Buchung über eine Internet Booking Engine (IBE).
- Details zu diesen unterschiedlichen Möglichkeiten finden Sie im Internet unter ergo-reiseversicherung.de/online

Busreisen

Siehe → Auto-, Bus- und Bahnreisen

E

Europa

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen

Europa mit Mittelmeer-Anliegerstaaten und Kanarischen Inseln (Ländertabelle)

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Azoren*, Belarus (Weißrussland), Belgien*, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien*, Dänemark*, Deutschland*, Estland*, Finnland*, Frankreich*, Gibraltar, Griechenland*, Großbritannien, Irland*, Island, Israel, Italien*, Kanarische Inseln*, Kosovo, Kroatien*, Lettland*, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg*, Madeira*, Malta*, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande*, Norwegen, Österreich*, Polen*, Portugal*, Rumänien*, Russland (europäischer und asiatischer Teil), San Marino, Schweden*, Schweiz, Serbien, Slowakei*, Slowenien*, Spanien*, Spitzbergen, Syrien, Tschechische Republik*, Tunesien, Türkei (europäischer und asiatischer Teil), Ukraine, Ungarn*, Vatikan, Zypern*. Stand: April 2025 Mit * gekennzeichnete Staaten bzw. Inseln gehören zur Europäischen Union (EU). Eventuelle Änderungen (z.B. Beitritte zur EU bzw. Austritte aus der EU) werden beim Versicherungsschutz berücksichtigt.

Expediententarife

Reiseschutz-Produkte für Ihre persönliche Reise finden Sie im Internet unter ergo-reiseversicherung.de/expediententarife

F

Familiendefinition

Familie / Paar

Als Paar gelten zwei Erwachsene. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie/des Paares. Für alleinreisende versicherte Personen gilt die gesamte Versicherungssumme.

In der Jahres-Versicherung gilt zusätzlich:

Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

G

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land. Siehe auch →Europa.

Genehmigungsservice

Nach Überschreiten der Abschlussfrist können Sie im Ausnahmefall eine nachträgliche Genehmigung für den Abschluss von Einmal-Reiseschutz-Produkten, die eine Stornokosten-Versicherung beinhalten, beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Online Agentur Service:

ergo-reiseversicherung.de/agenturservice

Gruppenreise-Versicherung

Gruppengröße:

Die Tarife für die Gruppenreise-Versicherungen sind für Gruppen ab 10 (bei Bahnreisen ab 6) Personen bis 150 Personen anwendbar. Die Teilnehmerliste können Sie einfach im ERV Expert hochladen.

Gesamtmindestprämie:

Die Gesamtmindestprämie beträgt ohne Reiseleiter-Risiko 25 €.

H

Höherversicherung

Für Höherversicherungen wenden Sie sich bitte an unser Service Center unter der Telefonnummer +49 89 4166 – 1717.

J

Jahres-Versicherungen

Abschlussfrist, siehe → Abschlussfristen

Abschlussvoraussetzung

Der Abschluss der Jahres-Versicherungen ist nur über Direktinkasso (SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkartenzahlung) möglich. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde seine vollständige Bankverbindung bzw. die erforderlichen Kreditkartendaten angibt und das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde. Versicherungsnehmer müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder in einem der folgenden Länder haben: Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen und Tschechien. (Stand: April 2025; vorbehaltlich Änderungen)

Erreichen von Altersgrenzen

Sofern eine Altersgrenze erreicht wird, besteht der Versicherungsvertrag bis zum Ende des Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres wird der Versicherungsvertrag in dem dann passenden Tarif und mit entsprechend neuer Prämie weitergeführt.

Höherer Reisepreis

Die Versicherungssumme der Jahres-Versicherungspakete und der Jahres-Reiserücktritts-Versicherung kann durch Kombination mit einer Einmal-Reiserücktritts-Versicherung um bis zu 20.000 € erhöht werden. Die Kombination einer Jahres-Versicherung mit einer weiteren Jahres-Versicherung ist nicht zulässig.

Kündigung / automatische Vertragsverlängerung

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird.

Längere Reisedauer, siehe →Reisedauer

O

Objekte

Einmalreise-Versicherungen

Objektdefinition

Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z.B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

Objektbuchung

Der Objekttarif wird auf eine Person ausgestellt und zusätzlich jede mitreisende Person namentlich benannt. Sofern aus Platzgründen nicht alle Personen aufgeführt werden können, empfiehlt sich ggf. bei Buchung des Objektes eine Teilnehmerliste als Anlage zum Charter- bzw. Mietvertrag. Sofern die Buchung nicht als Familie im Sinne der →Familiendefinition erfolgt oder bei Buchung von mehr als vier Personen und ggf. zwei weiteren mitreisenden Kindern bis einschließlich 25 Jahre, sind nur die Angehörigen der versicherten Person berechtigt, mit zurückzutreten.

Jahres-Versicherungen

Besteht für den Anmelder (Bucher eines Objektes) eine Jahres-Versicherung mit Stornokosten-Versicherung und ggf. Reiseabbruch-Versicherung bei der ERV, dann ist das gesamte Objekt über diese Versicherung – im Rahmen der Stornokosten-Versicherung sowie ggf. der Reiseabbruch-Versicherung – abgesichert. Für die mitreisenden Personen besteht Versicherungsschutz, wenn diese alle **namentlich auf der Buchungsbestätigung genannt sind**. Diese Nennung kann bei Bedarf auch handschriftlich durch das Reisebüro mit Stempel und Tagesdatum erfolgen. Reicht die Versicherungssumme der Jahres-Versicherung nicht aus, kann der Differenzbetrag durch eine Einmal-Reiserücktritts-Versicherung für Objekte nachversichert werden. Inwieweit bei den Erhöhungstarifen mit oder ohne Selbstbeteiligung gilt, ist abhängig von der Grunddeckung (Tarif „Jahres-Versicherung“).



Alle mitreisenden Personen sind namentlich auf dieser Police zu benennen.
Verfügt nicht der Anmelder (der namentlich auf der Buchungsbestätigung erwähnt ist), sondern ein Mitreisender über eine Jahres-Versicherung mit Stornokosten-Versicherung und ggf. Reiseabbruch-Versicherung, dann ist nicht das gesamte Objekt abgesichert, sondern nur der Anteil der durch die Jahres-Versicherung versicherten Person.
Anreisekosten
Auch die Anreisekosten der einzelnen Teilnehmer sind über die Jahres-Versicherung des Anmelders versichert.

Optionsbuchung

Bei Optionsbuchungen wird die Reise für den Kunden unverbindlich reserviert und der Kunde kann innerhalb einer vorgegebenen Optionsfrist von der Buchung zurücktreten, ohne dass Stornokosten anfallen. Um Stornokosten abzuschließen, ist der Abschluss der Reiserücktritts-Versicherung bzw. eines Paketes mit Stornokosten-Versicherung erst erforderlich, wenn die Optionsbuchung zur Festbuchung wird.

P

Paardefinition

Siehe → **Familiendefinition**

R

Reisedauer

Ermittlung der Reisedauer

Bei Berechnung der genauen Reisedauer sind Hin- und Rückreisetag jeweils als eigener Tag zu zählen.

Längere Reisedauer / Höchstversicherungsdauer

Einmalreise-Versicherungen

- Der RundumSorglos-Schutz (auch Auto/Bus/Bahn) kann mit dem jeweils entsprechenden RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung auf eine Gesamtreisedauer bis **max. 135 Tage** verlängert werden.
- Beim RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung (auch Auto/Bus/Bahn) kann durch Kombination der jeweiligen Tarife die Gesamtreisedauer auf **max. 135 Tage** verlängert werden.
- In der Reisekranken-Versicherung beträgt die Höchstversicherungsdauer **max. 1 Jahr**.
- Die Höchstversicherungsdauer beim Gruppen-RundumSorglos-Schutz sowie bei der Gruppen-Reisekranken-Versicherung beträgt **max. 45 Tage**.

Jahres-Versicherungen

- Der RundumSorglos-Jahresschutz kann durch Kombination mit dem RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung um maximal weitere 90 Tage auf eine Gesamtreisedauer bis **max. 135 Tage** verlängert werden.
- Eine Verlängerung der Jahres-Reisekranken-Versicherung bis **max. 1 Jahr** Gesamtreisedauer erfolgt durch Kombination mit dem Tarif „1 Tag bis max. 1 Jahr“ der Reisekranken-Versicherung.

Requestbuchung

Requestbuchungen sind verbindliche Buchungsanfragen, bei denen der Kunde direkt ab Start der Anfrage keine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit mehr hat und sofort Stornogebühren anfallen. Daher ist der Abschluss der Reiserücktritts-Versicherung bzw. eines Paketes mit Stornokosten-Versicherung bereits bei der Buchungsanfrage erforderlich, um das Stornorisiko abzusichern.

Reiseleiter- / Skipper-Risiko

Reiseleiter- / Skipper-Risiko bei Kleingruppen bis zu 9 Personen

Ein Reiseleiter- bzw. Skipper-Risiko liegt vor, wenn eine Kleingruppen-Reise bzw. ein Bootscharter (bis zu 9 Personen) nicht durchgeführt werden kann, sobald eine bestimmte Person (Reiseleiter/Skipper) ausfällt. In diesem Fall ist der Gesamtreisepreis zu versichern und zusätzlich versichert der Reiseleiter/Skipper (für sein Risiko) den Gesamtreisepreis. Der Reiseleiter/Skipper kann den Versicherungsfall für alle Teilnehmer auslösen.

Wenn für alle Teilnehmer einer Gruppe gegenseitiger Versicherungsschutz gewünscht wird, versichert sich jeder Reiseteilnehmer jeweils über den Gesamtreisepreis.

S

Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung gelten die unten genannten Selbstbeteiligungen sowohl bei Abschluss einer Einzel-Versicherung als auch bei Abschluss eines Paketes, das die jeweilige Leistung beinhaltet.

- Stornokosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung:** 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25€ pro Person.
- Reisekranken-Versicherung:** 100€ je versicherten Fall.
- Reisegepäck-Versicherung:** 100€ je versicherten Fall.
- Reisehaftpflicht-Versicherung:** Bei Sachschäden 150€ je versicherten Fall.

Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten

Gilt für alle Tagesreisen mit dem Bus (bis 24 Stunden, ohne Übernachtung), die in Deutschland beginnen und enden.

Maximale Reisedauer:

2 Tage (ohne Übernachtung)

Beispiel:

Abfahrt am 21.12.2025 um 16.00 Uhr in Augsburg

Ankunft in Stuttgart am 21.12.2025 um 18.00 Uhr

Musicalbesuch von 20.00 - 23.00 Uhr

Abfahrt in Stuttgart am 21.12.2025 um 23.30 Uhr

Ankunft in Augsburg am 22.12.2025 um 01.30 Uhr

T

Tagesprämien

Hin- und Rückreisetag gelten jeweils als eigener Tag.

Hinweis zur Einmal-Reisekranken-Versicherung: Bei einer Gesamtreisedauer von mehr als 45 Tagen buchen Sie bitte den Tarif „1 Tag bis max. 1 Jahr“.

W

Werktag

Werktage sind Montag bis Samstag.

Reiseschutz am Counter richtig verkaufen.

Das Wichtigste zum Vermittlerrecht für Reisevermittler/Veranstalter



Reiseversicherungsschutz darf ausschließlich in Verbindung mit einer von Ihnen gebuchten Reise verkauft werden.



Sie müssen Ihrem Kunden **vor Versicherungsabschluss** folgende Dokumente aushändigen (**vorvertragliche Informationspflicht**):

- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
 - Versicherungsbedingungen
 - Legitimation des Reisebüros als Vermittler: Name und Anschrift des Reisebüros, Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle.
- Weitere Informationen unter ergo-reiseversicherung.de/idd



Folgende Reiseversicherungen dürfen Sie vermitteln:

Einmalreise-Versicherung

- bis zu einer Prämie von max. 200€ pro Person
- bis zu 3 Monate Reisedauer

Jahres-Versicherung

- bis zu einer Prämie von max. 600€ pro Tarif

Sie vermitteln höhere Prämien oder eine längere Reisedauer?

Dann nutzen Sie unser Tippgebermodell:

Möglichkeit 1

Sie rufen mit Ihrem Kunden bei der Tippgeber-Hotline an und übergeben dem Kunden das Gespräch.

Telefon +49 89 4166 – 1822

Der Mitarbeiter der **Tippgeber-Hotline** schließt die Versicherung ab.

Möglichkeit 2

Sie senden Ihrem Kunden den Tippgeber-Buchungslink. Download unter:

ergo-reiseversicherung.de/tippgeber

Der **Kunde** schließt die Versicherung selbst ab.

Sie erhalten als Tippgeber die Provision.

Weitere Informationen finden Sie unter ergo-reiseversicherung.de/agenturservice.

Allgemeine Anfragen richten Sie bitte weiterhin an unser ServiceCenter unter **+49 89 4166-1717** oder an info@ergo-reiseversicherung.de. Es handelt sich hier um die Einschätzung der ERV und Auslegung des Gesetzes zum heutigen Zeitpunkt (Stand: Januar 2025).



Clever abgesichert
mit dem
Sparfuchs-Tarif!

Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs (Mindestlaufzeit 24 Monate)



Mindestlaufzeit: 24 Monate

- Vertragslaufzeit unbegrenzt
- Frühestens kündbar zum Ende der Mindestlaufzeit von 24 Monaten
- Danach jährlich kündbar



Dauerhafter Preisvorteil

- Wir belohnen Treue mit günstigen Prämien
- Ca. 10 % günstiger als die Jahres-Reiserücktritts-Versicherung mit Mindestlaufzeit 12 Monate
- Erst- und Folgeprämie sind gleich



Gewohnte gute Qualität

- Identischer Leistungsumfang wie bei der Jahres-Reiserücktritts-Versicherung

Vergleich zur Jahres-Reiserücktritts-Versicherung

	Unser Tipp: Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs	Jahres-Reiserücktritts-Versicherung
Kündigung	Erstmals nach 24 Monaten. Danach jährlich kündbar.	Erstmals nach 12 Monaten. Danach jährlich kündbar.
Prämie	Ca. 10 % Preisvorteil gegenüber der Jahres-Reiserücktritts-Versicherung. Die angegebenen Prämien verstehen sich pro Jahr.	
Versicherungsbedingungen	VB-ERV 2025	VB-ERV 2025

Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen finden Sie auf [Seite 4](#) . Weitere Informationen unter „Gut zu wissen ...“ [ab Seite 6](#) . Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen** - Details siehe [Seite 9](#) . Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

NEU

Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs

Mindestlaufzeit 24 Monate

A Stornokosten-Versicherung **B** Reiseabbruch-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	Mindestlaufzeit 24 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000 €	41 € JSJ90	43 € JSE90	86 € JSG90
2.000 €	59 € JSJ91	67 € JSE91	136 € JSG91
3.000 €	87 € JSJ92	95 € JSE92	180 € JSG92
4.000 €	107 € JSJ93	122 € JSE93	213 € JSG93
6.000 €	145 € JSJ94	160 € JSE94	303 € JSG94
8.000 €	211 € JSJ95	229 € JSE95	397 € JSG95
10.000 €	272 € JSJ96	280 € JSE96	485 € JSG96
12.000 €	302 € JSJ97	317 € JSE97	595 € JSG97
15.000 €	349 € JSJ98	356 € JSE98	617 € JSG98
20.000 €	400 € JSJ99	479 € JSE99	910 € JSG99

Ohne Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	Mindestlaufzeit 24 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000 €	51 € XSJ90	54 € XSE90	103 € XSG90
2.000 €	68 € XSJ91	77 € XSE91	161 € XSG91
3.000 €	98 € XSJ92	106 € XSE92	215 € XSG92
4.000 €	116 € XSJ93	131 € XSE93	245 € XSG93
6.000 €	158 € XSJ94	174 € XSE94	322 € XSG94
8.000 €	232 € XSJ95	252 € XSE95	425 € XSG95
10.000 €	331 € XSJ96	341 € XSE96	575 € XSG96
12.000 €	368 € XSJ97	386 € XSE97	705 € XSG97
15.000 €	437 € XSJ98	446 € XSE98	751 € XSG98
20.000 €	500 € XSJ99	599 € XSE99	1.106 € XSG99



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
	Mindestlaufzeit 24 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000 €	53 € JSV90	59 € JSF90	116 € JSH90
2.000 €	74 € JSV91	81 € JSF91	172 € JSH91
3.000 €	95 € JSV92	104 € JSF92	206 € JSH92
4.000 €	115 € JSV93	123 € JSF93	242 € JSH93
6.000 €	162 € JSV94	172 € JSF94	328 € JSH94
8.000 €	221 € JSV95	237 € JSF95	450 € JSH95
10.000 €	309 € JSV96	334 € JSF96	583 € JSH96
12.000 €	367 € JSV97	384 € JSF97	662 € JSH97
15.000 €	404 € JSV98	441 € JSF98	725 € JSH98
20.000 €	500 € JSV99	515 € JSF99	942 € JSH99



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
	Mindestlaufzeit 24 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000 €	64 € XSV90	71 € XSF90	140 € XSH90
2.000 €	89 € XSV91	98 € XSF91	206 € XSH91
3.000 €	107 € XSV92	116 € XSF92	248 € XSH92
4.000 €	124 € XSV93	133 € XSF93	278 € XSH93
6.000 €	188 € XSV94	199 € XSF94	404 € XSH94
8.000 €	251 € XSV95	269 € XSF95	557 € XSH95
10.000 €	332 € XSV96	359 € XSF96	665 € XSH96
12.000 €	395 € XSV97	413 € XSF97	755 € XSH97
15.000 €	494 € XSV98	539 € XSF98	899 € XSH98
20.000 €	611 € XSV99	629 € XSF99	1.169 € XSH99



Jahres-Versicherungen

Unsere Tarife mit Mindestlaufzeit 12 Monate.

Vorteile aller Jahres-Versicherungen

(inklusive Jahres-Reiserücktritts-Versicherung Sparfuchs)

- ✓

Einmal abgesichert, die gesamte Vertragslaufzeit weltweit geschützt
- ✓

Gilt für alle Reisen ab 50 km vom Wohnort oder wenn eine Übernachtung beinhaltet ist
- ✓

Alle Reisen sind abgesichert, egal ob der Tagestrip, die Städtetour am Wochenende oder der große Urlaub
- ✓

ERV travel & care App mit vielen nützlichen Features inklusive
- ✓

Lohnt sich oft schon ab der ersten Reise im Vergleich zum Versicherungsschutz für eine einzelne Reise

Infos zum Jahres-Reiseschutz finden Sie auch in unserem **Erklärvideo**

Zusätzlich im RundumSorglos-Jahresschutz:

- ✓

Air Doctor, der Online-Termin-Service für die Suche nach einem (Fach-)Arzt am Urlaubsort:
 - schnelle Terminvereinbarung über die Air Doctor App
 - sofortige Behandlung im Reiseland
 - Beratung in der Praxis oder ganz einfach per Video (der ausgewählte Arzt entscheidet, ob ein digitaler Arztbesuch ärztlich vertretbar oder ein persönlicher ärztlicher Kontakt erforderlich ist)
 - keine Vorkasse – Abrechnung erfolgt direkt über die Versicherung
 - keine separate Schadenmeldung notwendig



Die **ausführlichen Leistungsbeschreibungen** finden Sie auf **Seite 4**. **Weitere Informationen** unter „Gut zu wissen ...“ **ab Seite 6**. Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen** - Details siehe **Seite 9**. Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Jahres-Reiserücktritts-Versicherung

A Stornokosten-Versicherung **B** Reiseabbruch-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	45€ JTJ180	48€ JTA180	96€ JTG180
2.000€	66€ JTJ181	74€ JTA181	151€ JTG181
3.000€	97€ JTJ182	105€ JTA182	200€ JTG182
4.000€	119€ JTJ183	135€ JTA183	237€ JTG183
6.000€	161€ JTJ184	178€ JTA184	337€ JTG184
8.000€	234€ JTJ185	254€ JTA185	441€ JTG185
10.000€	302€ JTJ186	311€ JTA186	539€ JTG186
12.000€	335€ JTJ187	352€ JTA187	661€ JTG187
15.000€	388€ JTJ188	396€ JTA188	686€ JTG188
20.000€	444€ JTJ189	532€ JTA189	1.011€ JTG189

Ohne Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	57€ XTJ180	60€ XTA180	114€ XTG180
2.000€	75€ XTJ181	85€ XTA181	179€ XTG181
3.000€	109€ XTJ182	118€ XTA182	239€ XTG182
4.000€	129€ XTJ183	146€ XTA183	272€ XTG183
6.000€	175€ XTJ184	193€ XTA184	358€ XTG184
8.000€	258€ XTJ185	280€ XTA185	472€ XTG185
10.000€	368€ XTJ186	379€ XTA186	639€ XTG186
12.000€	409€ XTJ187	429€ XTA187	783€ XTG187
15.000€	485€ XTJ188	495€ XTA188	834€ XTG188
20.000€	555€ XTJ189	665€ XTA189	1.229€ XTG189



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	59€ JTV180	66€ JTC180	129€ JTH180
2.000€	82€ JTV181	90€ JTC181	191€ JTH181
3.000€	106€ JTV182	115€ JTC182	229€ JTH182
4.000€	128€ JTV183	137€ JTC183	269€ JTH183
6.000€	180€ JTV184	191€ JTC184	364€ JTH184
8.000€	245€ JTV185	263€ JTC185	500€ JTH185
10.000€	343€ JTV186	371€ JTC186	648€ JTH186
12.000€	408€ JTV187	427€ JTC187	736€ JTH187
15.000€	449€ JTV188	490€ JTC188	805€ JTH188
20.000€	555€ JTV189	572€ JTC189	1.047€ JTH189



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	71€ XTV180	79€ XTC180	155€ XTH180
2.000€	99€ XTV181	109€ XTC181	229€ XTH181
3.000€	119€ XTV182	129€ XTC182	275€ XTH182
4.000€	138€ XTV183	148€ XTC183	309€ XTH183
6.000€	209€ XTV184	221€ XTC184	449€ XTH184
8.000€	279€ XTV185	299€ XTC185	619€ XTH185
10.000€	369€ XTV186	399€ XTC186	739€ XTH186
12.000€	439€ XTV187	459€ XTC187	839€ XTH187
15.000€	549€ XTV188	599€ XTC188	999€ XTH188
20.000€	679€ XTV189	699€ XTC189	1.299€ XTH189



RundumSorglos-Jahresschutz

- A** Stornokosten-Versicherung
- C** Reisekranken-Versicherung
- B** Reiseabbruch-Versicherung
- D** Reisegepäck-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung



Versicherungs-
summe bis

Jahresprämie **pro Einzelperson** (Welt)

Mindestlaufzeit 12 Monate

bis 40 Jahre

41 – 64 Jahre

ab 65 Jahre

1.000€

53€

JPJ180

56€

JPA180

124 €

JPG180

2.000€

77€

JPJ181

86€

JPA181

195 €

JPG181

3.000€

105€

JPJ182

114€

JPA182

257 €

JPG182

4.000€

132€

JPJ183

150€

JPA183

293 €

JPG183

6.000€

184€

JPJ184

203€

JPA184

390 €

JPG184

8.000€

259€

JPJ185

281€

JPA185

511 €

JPG185

10.000€

336€

JPJ186

346€

JPA186

665 €

JPG186

12.000€

372€

JPJ187

391€

JPA187

815 €

JPG187

15.000€

437€

JPJ188

446€

JPA188

843 €

JPG188

20.000€

500€

JPJ189

599€

JPA189

1.242 €

JPG189



Versicherungs-
summe bis

Jahresprämie **pro Familie / Paar** (Welt)

Mindestlaufzeit 12 Monate

bis 40 Jahre

41 – 64 Jahre

ab 65 Jahre

1.000€

79€

JPV180

89 €

JPC180

165 €

JPH180

2.000€

113€

JPV181

124 €

JPC181

245 €

JPH181

3.000€

134€

JPV182

145€

JPC182

295 €

JPH182

4.000€

148€

JPV183

158€

JPC183

372 €

JPH183

6.000€

202€

JPV184

215€

JPC184

503 €

JPH184

8.000€

272€

JPV185

292€

JPC185

692 €

JPH185

10.000€

374€

JPV186

405€

JPC186

861 €

JPH186

12.000€

445€

JPV187

466€

JPC187

978 €

JPH187

15.000€

494€

JPV188

539€

JPC188

1.027 €

JPH188

20.000€

611€

JPV189

629€

JPC189

1.336 €

JPH189

RundumSorglos-Jahresschutz

- A** Stornokosten-Versicherung
- C** Reisekranken-Versicherung
- B** Reiseabbruch-Versicherung
- D** Reisegepäck-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	63€ XPJ180	67€ XPA180	156€ XPG180
2.000€	88€ XPJ181	100€ XPA181	236€ XPG181
3.000€	119€ XPJ182	129€ XPA182	314€ XPG182
4.000€	141€ XPJ183	160€ XPA183	374€ XPG183
6.000€	201€ XPJ184	222€ XPA184	504€ XPG184
8.000€	282€ XPJ185	306€ XPA185	612€ XPG185
10.000€	421€ XPJ186	433€ XPA186	809€ XPG186
12.000€	467€ XPJ187	490€ XPA187	992€ XPG187
15.000€	524€ XPJ188	535€ XPA188	1.001€ XPG188
20.000€	600€ XPJ189	718€ XPA189	1.475€ XPG189



Versicherungs- summe bis	Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
	Mindestlaufzeit 12 Monate		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	90€ XPV180	100€ XPC180	210€ XPH180
2.000€	126€ XPV181	139€ XPC181	330€ XPH181
3.000€	146€ XPV182	159€ XPC182	401€ XPH182
4.000€	187€ XPV183	220€ XPC183	499€ XPH183
6.000€	257€ XPV184	299€ XPC184	659€ XPH184
8.000€	340€ XPV185	418€ XPC185	904€ XPH185
10.000€	449€ XPV186	541€ XPC186	1.073€ XPH186
12.000€	487€ XPV187	566€ XPC187	1.219€ XPH187
15.000€	619€ XPV188	713€ XPC188	1.385€ XPH188
20.000€	765€ XPV189	831€ XPC189	1.637€ XPH189

Jahres-Reisekranken-Versicherung

- C** Reisekranken-Versicherung



Reisedauer bis
max. 45 Tage

Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
Mindestlaufzeit 12 Monate		
bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
31€ JKJ180	39€ JKA180	105 € JKG180



Reisedauer bis
max. 45 Tage

Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
Mindestlaufzeit 12 Monate		
bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€ 51€ JKV180	59 € JKC180	164 € JKH180

Jahres-Reisekranken-Versicherung

- C** Reisekranken-Versicherung



Reisedauer bis
max. 45 Tage

Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)		
Mindestlaufzeit 12 Monate		
bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
49€ XKJ180	59€ XKA180	155 € XKG180



Reisedauer bis
max. 45 Tage

Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)		
Mindestlaufzeit 12 Monate		
bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
1.000€	79€ XKV180	89 € XKC180
		209€ XKH180



Jahres-Versicherungen im Vergleich (Tabellen siehe Seite 11-15)

Mit Selbstbeteiligung

 Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)	Jahres-Reiserücktritts- Versicherung			Jahres-Reiserücktritts- Versicherung Sparfuchs			RundumSorglos- Jahresschutz		
	A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung			A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung			A Stornokosten- B Reiseabbruch- C Reisekranken-Vers. D Reisegepäck-Vers.		
	12 Monate			24 Monate			12 Monate		
Mindestlaufzeit	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre
Vers.-Summe bis									
1.000€	45€ JTJ180	48€ JTA180	96€ JTG180	41€ JSJ90	43€ JSE90	86€ JSG90	53€ JPJ180	56€ JPA180	124€ JPG180
2.000€	66€ JTJ181	74€ JTA181	151€ JTG181	59€ JSJ91	67€ JSE91	136€ JSG91	77€ JPJ181	86€ JPA181	195€ JPG181
3.000€	97€ JTJ182	105€ JTA182	200€ JTG182	87€ JSJ92	95€ JSE92	180€ JSG92	105€ JPJ182	114€ JPA182	257€ JPG182
4.000€	119€ JTJ183	135€ JTA183	237€ JTG183	107€ JSJ93	122€ JSE93	213€ JSG93	132€ JPJ183	150€ JPA183	293€ JPG183
6.000€	161€ JTJ184	178€ JTA184	337€ JTG184	145€ JSJ94	160€ JSE94	303€ JSG94	184€ JPJ184	203€ JPA184	390€ JPG184
8.000€	234€ JTJ185	254€ JTA185	441€ JTG185	211€ JSJ95	229€ JSE95	397€ JSG95	259€ JPJ185	281€ JPA185	511€ JPG185
10.000€	302€ JTJ186	311€ JTA186	539€ JTG186	272€ JSJ96	280€ JSE96	485€ JSG96	336€ JPJ186	346€ JPA186	665€ JPG186
12.000€	335€ JTJ187	352€ JTA187	661€ JTG187	302€ JSJ97	317€ JSE97	595€ JSG97	372€ JPJ187	391€ JPA187	815€ JPG187
15.000€	388€ JTJ188	396€ JTA188	686€ JTG188	349€ JSJ98	356€ JSE98	617€ JSG98	437€ JPJ188	446€ JPA188	843€ JPG188
20.000€	444€ JTJ189	532€ JTA189	1.011€ JTG189	400€ JSJ99	479€ JSE99	910€ JSG99	500€ JPJ189	599€ JPA189	1.242€ JPG189

 Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)	Jahres-Reiserücktritts- Versicherung			Jahres-Reiserücktritts- Versicherung Sparfuchs			RundumSorglos-Jahresschutz		
	A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung			A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung			A Stornokosten- B Reiseabbruch- C Reisekranken-Vers. D Reisegepäck-Vers.		
	12 Monate			24 Monate			12 Monate		
Mindestlaufzeit	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre
Vers.-Summe bis									
1.000€	59€ JTV180	66€ JTC180	129€ JTH180	53€ JSV90	59€ JSF90	116€ JSH90	79€ JPV180	89€ JPC180	165€ JPH180
2.000€	82€ JTV181	90€ JTC181	191€ JTH181	74€ JSV91	81€ JSF91	172€ JSH91	113€ JPV181	124€ JPC181	245€ JPH181
3.000€	106€ JTV182	115€ JTC182	229€ JTH182	95€ JSV92	104€ JSF92	206€ JSH92	134€ JPV182	145€ JPC182	295€ JPH182
4.000€	128€ JTV183	137€ JTC183	269€ JTH183	115€ JSV93	123€ JSF93	242€ JSH93	148€ JPV183	158€ JPC183	372€ JPH183
6.000€	180€ JTV184	191€ JTC184	364€ JTH184	162€ JSV94	172€ JSF94	328€ JSH94	202€ JPV184	215€ JPC184	503€ JPH184
8.000€	245€ JTV185	263€ JTC185	500€ JTH185	221€ JSV95	237€ JSF95	450€ JSH95	272€ JPV185	292€ JPC185	692€ JPH185
10.000€	343€ JTV186	371€ JTC186	648€ JTH186	309€ JSV96	334€ JSF96	583€ JSH96	374€ JPV186	405€ JPC186	861€ JPH186
12.000€	408€ JTV187	427€ JTC187	736€ JTH187	367€ JSV97	384€ JSF97	662€ JSH97	445€ JPV187	466€ JPC187	978€ JPH187
15.000€	449€ JTV188	490€ JTC188	805€ JTH188	404€ JSV98	441€ JSF98	725€ JSH98	494€ JPV188	539€ JPC188	1.027€ JPH188
20.000€	555€ JTV189	572€ JTC189	1.047€ JTH189	500€ JSV99	515€ JSF99	942€ JSH99	611€ JPV189	629€ JPC189	1.336€ JPH189

Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen finden Sie auf Seite 4 . Weitere Informationen unter „Gut zu wissen ...“ ab Seite 6 .
Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen - Details siehe Seite 9 . Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Jahres-Versicherungen im Vergleich (Tabellen siehe Seite 11-15)

Ohne Selbstbeteiligung

 Jahresprämie pro Einzelperson (Welt)	Jahres-Reiserücktritts- Versicherung			Jahres-Reiserücktritts- Versicherung Sparfuchs			RundumSorglos-Jahresschutz		
	A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung			A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung			A Stornokosten- B Reiseabbruch- C Reisekranken-Vers. D Reisegepäck-Vers.		
	12 Monate			24 Monate			12 Monate		
Mindestlaufzeit	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre
Vers.-Summe bis									
1.000€	57€ XTJ180	60€ XTA180	114€ XTG180	51€ XSJ90	54€ XSE90	103€ XSG90	63€ XPJ180	67€ XPA180	156€ XPG180
2.000€	75€ XTJ181	85€ XTA181	179€ XTG181	68€ XSJ91	77€ XSE91	161€ XSG91	88€ XPJ181	100€ XPA181	236€ XPG181
3.000€	109€ XTJ182	118€ XTA182	239€ XTG182	98€ XSJ92	106€ XSE92	215€ XSG92	119€ XPJ182	129€ XPA182	314€ XPG182
4.000€	129€ XTJ183	146€ XTA183	272€ XTG183	116€ XSJ93	131€ XSE93	245€ XSG93	141€ XPJ183	160€ XPA183	374€ XPG183
6.000€	175€ XTJ184	193€ XTA184	358€ XTG184	158€ XSJ94	174€ XSE94	322€ XSG94	201€ XPJ184	222€ XPA184	504€ XPG184
8.000€	258€ XTJ185	280€ XTA185	472€ XTG185	232€ XSJ95	252€ XSE95	425€ XSG95	282€ XPJ185	306€ XPA185	612€ XPG185
10.000€	368€ XTJ186	379€ XTA186	639€ XTG186	331€ XSJ96	341€ XSE96	575€ XSG96	421€ XPJ186	433€ XPA186	809€ XPG186
12.000€	409€ XTJ187	429€ XTA187	783€ XTG187	368€ XSJ97	386€ XSE97	705€ XSG97	467€ XPJ187	490€ XPA187	992€ XPG187
15.000€	485€ XTJ188	495€ XTA188	834€ XTG188	437€ XSJ98	446€ XSE98	751€ XSG98	524€ XPJ188	535€ XPA188	1.001€ XPG188
20.000€	555€ XTJ189	665€ XTA189	1.229€ XTG189	500€ XSJ99	599€ XSE99	1.106€ XSG99	600€ XPJ189	718€ XPA189	1.475€ XPG189

 Jahresprämie pro Familie / Paar (Welt)	Jahres-Reiserücktritts- Versicherung			Jahres-Reiserücktritts- Versicherung Sparfuchs			RundumSorglos-Jahresschutz		
	A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung			A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung			A Stornokosten- B Reiseabbruch- C Reisekranken-Vers. D Reisegepäck-Vers.		
	12 Monate			24 Monate			12 Monate		
Mindestlaufzeit	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 J.	ab 65 Jahre
Vers.-Summe bis									
1.000€	71€ XTV180	79€ XTC180	155€ XTH180	64€ XSV90	71€ XSF90	140€ XSH90	90€ XPV180	100€ XPC180	210€ XPH180
2.000€	99€ XTV181	109€ XTC181	229€ XTH181	89€ XSV91	98€ XSF91	206€ XSH91	126€ XPV181	139€ XPC181	330€ XPH181
3.000€	119€ XTV182	129€ XTC182	275€ XTH182	107€ XSV92	116€ XSF92	248€ XSH92	146€ XPV182	159€ XPC182	401€ XPH182
4.000€	138€ XTV183	148€ XTC183	309€ XTH183	124€ XSV93	133€ XSF93	278€ XSH93	187€ XPV183	220€ XPC183	499€ XPH183
6.000€	209€ XTV184	221€ XTC184	449€ XTH184	188€ XSV94	199€ XSF94	404€ XSH94	257€ XPV184	299€ XPC184	659€ XPH184
8.000€	279€ XTV185	299€ XTC185	619€ XTH185	251€ XSV95	269€ XSF95	557€ XSH95	340€ XPV185	418€ XPC185	904€ XPH185
10.000€	369€ XTV186	399€ XTC186	739€ XTH186	332€ XSV96	359€ XSF96	665€ XSH96	449€ XPV186	541€ XPC186	1.073€ XPH186
12.000€	439€ XTV187	459€ XTC187	839€ XTH187	395€ XSV97	413€ XSF97	755€ XSH97	487€ XPV187	566€ XPC187	1.219€ XPH187
15.000€	549€ XTV188	599€ XTC188	999€ XTH188	494€ XSV98	539€ XSF98	899€ XSH98	619€ XPV188	713€ XPC188	1.385€ XPH188
20.000€	679€ XTV189	699€ XTC189	1.299€ XTH189	611€ XSV99	629€ XSF99	1.169€ XSH99	765€ XPV189	831€ XPC189	1.637€ XPH189

Alle dargestellten Prämien verstehen sich pro Jahr. Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.



Einmal- Versicherungen

Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen finden Sie auf **Seite 4**.
Weitere Informationen unter „Gut zu wissen ...“ ab **Seite 6**.
Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen** - Details siehe **Seite 9**.

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Reiserücktritts-Versicherung

A Stornokosten-Versicherung **B** Reiseabbruch-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)	
	Welt	
	jedes Alter	
100 €	7 €	RNM100
200 €	12 €	RNM101
300 €	18 €	RNM102
400 €	24 €	RNM103
500 €	29 €	RNM104
600 €	36 €	RNM105
800 €	44 €	RNM106
1.000 €	49 €	RNM107
1.200 €	59 €	RNM108
1.400 €	69 €	RNM109
1.600 €	79 €	RNM110
1.800 €	89 €	RNM111
2.000 €	99 €	RNM112
2.200 €	109 €	RNM113
2.400 €	119 €	RNM114
2.600 €	130 €	RNM115
2.800 €	140 €	RNM116
3.000 €	149 €	RNM117
über 3.000 € bis 20.000 €	5 %*	RNM118

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)	
	Europa	
	jedes Alter	
100 €	7 €	RNM300
200 €	12 €	RNM301
300 €	18 €	RNM302
400 €	23 €	RNM303
500 €	28 €	RNM304
600 €	32 €	RNM305
800 €	37 €	RNM306
1.000 €	42 €	RNM307
1.200 €	47 €	RNM308
1.400 €	54 €	RNM309
1.600 €	60 €	RNM310
1.800 €	67 €	RNM311
2.000 €	75 €	RNM312
2.200 €	83 €	RNM313
2.400 €	91 €	RNM314
2.600 €	99 €	RNM315
2.800 €	114 €	RNM316
3.000 €	138 €	RNM317
über 3.000 € bis 20.000 €	4,6 %*	RNM318

*vom Reisepreis

Ohne Selbstbeteiligung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel



Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)			
	Welt			
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	
100 €	10 € RNX100	11 € RNX119	19 € RNX138	
200 €	17 € RNX101	19 € RNX120	32 € RNX139	
300 €	24 € RNX102	27 € RNX121	45 € RNX140	
400 €	32 € RNX103	36 € RNX122	57 € RNX141	
500 €	39 € RNX104	44 € RNX123	69 € RNX142	
600 €	46 € RNX105	52 € RNX124	81 € RNX143	
800 €	53 € RNX106	59 € RNX125	93 € RNX144	
1.000 €	59 € RNX107	66 € RNX126	105 € RNX145	
1.200 €	67 € RNX108	75 € RNX127	117 € RNX146	
1.400 €	77 € RNX109	87 € RNX128	130 € RNX147	
1.600 €	88 € RNX110	99 € RNX129	145 € RNX148	
1.800 €	98 € RNX111	111 € RNX130	162 € RNX149	
2.000 €	109 € RNX112	123 € RNX131	177 € RNX150	
2.200 €	123 € RNX113	139 € RNX132	199 € RNX151	
2.400 €	136 € RNX114	154 € RNX133	221 € RNX152	
2.600 €	150 € RNX115	169 € RNX134	242 € RNX153	
2.800 €	163 € RNX116	184 € RNX135	264 € RNX154	
3.000 €	176 € RNX117	199 € RNX136	283 € RNX155	
über 3.000 € bis 20.000 €	6 %* RNX118	7 %* RNX137	10 %* RNX156	

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn



Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)			
	Europa			
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	
100 €	9 € RNX300	10 € RNX319	17 € RNX338	
200 €	16 € RNX301	17 € RNX320	29 € RNX339	
300 €	22 € RNX302	23 € RNX321	39 € RNX340	
400 €	26 € RNX303	29 € RNX322	47 € RNX341	
500 €	31 € RNX304	34 € RNX323	55 € RNX342	
600 €	36 € RNX305	39 € RNX324	63 € RNX343	
800 €	40 € RNX306	43 € RNX325	71 € RNX344	
1.000 €	45 € RNX307	49 € RNX326	83 € RNX345	
1.200 €	51 € RNX308	56 € RNX327	94 € RNX346	
1.400 €	58 € RNX309	63 € RNX328	105 € RNX347	
1.600 €	64 € RNX310	70 € RNX329	116 € RNX348	
1.800 €	69 € RNX311	75 € RNX330	127 € RNX349	
2.000 €	74 € RNX312	81 € RNX331	137 € RNX350	
2.200 €	82 € RNX313	89 € RNX332	151 € RNX351	
2.400 €	89 € RNX314	97 € RNX333	165 € RNX352	
2.600 €	97 € RNX315	105 € RNX334	179 € RNX353	
2.800 €	109 € RNX316	118 € RNX335	202 € RNX354	
3.000 €	123 € RNX317	134 € RNX336	227 € RNX355	
über 3.000 € bis 20.000 €	4,1 %* RNX318	5 %* RNX337	8,9 %* RNX356	

*vom Reisepreis



RundumSorglos-Schutz

- A** Stornokosten-Versicherung
- C** Reisekranken-Versicherung
- B** Reiseabbruch-Versicherung
- D** Reisegepäck-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel



Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)	
	Europa	Welt
	jedes Alter	
100 €	17 € PNM100	24 € PNM200
200 €	26 € PNM101	41 € PNM201
300 €	33 € PNM102	55 € PNM202
400 €	41 € PNM103	69 € PNM203
500 €	49 € PNM104	83 € PNM204
600 €	60 € PNM105	97 € PNM205
800 €	74 € PNM106	111 € PNM206
1.000 €	90 € PNM107	125 € PNM207
1.200 €	108 € PNM108	139 € PNM208
1.400 €	126 € PNM109	153 € PNM209
1.600 €	146 € PNM110	171 € PNM210
1.800 €	164 € PNM111	189 € PNM211
2.000 €	179 € PNM112	207 € PNM212
2.200 €	194 € PNM113	227 € PNM213
2.400 €	209 € PNM114	246 € PNM214
2.600 €	224 € PNM115	265 € PNM215
2.800 €	237 € PNM116	286 € PNM216
3.000 €	249 € PNM117	302 € PNM217
über 3.000 € bis 20.000 €	9%* PNM118	11%* PNM218

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn



Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)	
	Europa	
	jedes Alter	
100 €	12 € PNM300	
200 €	23 € PNM301	
300 €	28 € PNM302	
400 €	33 € PNM303	
500 €	40 € PNM304	
600 €	46 € PNM305	
800 €	53 € PNM306	
1.000 €	59 € PNM307	
1.200 €	70 € PNM308	
1.400 €	78 € PNM309	
1.600 €	88 € PNM310	
1.800 €	100 € PNM311	
2.000 €	112 € PNM312	
2.200 €	124 € PNM313	
2.400 €	139 € PNM314	
2.600 €	157 € PNM315	
2.800 €	174 € PNM316	
3.000 €	197 € PNM317	
über 3.000 € bis 20.000 €	7,9%* PNM318	

*vom Reisepreis

Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen finden Sie auf [Seite 4](#) . Weitere Informationen unter „Gut zu wissen ...“ [ab Seite 6](#) . Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen** - Details siehe [Seite 9](#) . Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

RundumSorglos-Schutz

- A** Stornokosten-Versicherung
- C** Reisekranken-Versicherung
- B** Reiseabbruch-Versicherung
- D** Reisegepäck-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel



Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)					
	Europa			Welt		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
100 €	27 € PNX100	33 € PNX119	36 € PNX138	37 € PNX200	43 € PNX219	64 € PNX238
200 €	43 € PNX101	51 € PNX120	54 € PNX139	53 € PNX201	62 € PNX220	85 € PNX239
300 €	60 € PNX102	71 € PNX121	75 € PNX140	67 € PNX202	79 € PNX221	108 € PNX240
400 €	72 € PNX103	86 € PNX122	95 € PNX141	84 € PNX203	99 € PNX222	134 € PNX241
500 €	88 € PNX104	105 € PNX123	112 € PNX142	101 € PNX204	119 € PNX223	158 € PNX242
600 €	103 € PNX105	123 € PNX124	133 € PNX143	117 € PNX205	138 € PNX224	178 € PNX243
800 €	123 € PNX106	146 € PNX125	153 € PNX144	134 € PNX206	158 € PNX225	207 € PNX244
1.000 €	141 € PNX107	168 € PNX126	179 € PNX145	151 € PNX207	178 € PNX226	232 € PNX245
1.200 €	160 € PNX108	190 € PNX127	206 € PNX146	169 € PNX208	199 € PNX227	253 € PNX246
1.400 €	180 € PNX109	214 € PNX128	229 € PNX147	186 € PNX209	219 € PNX228	281 € PNX247
1.600 €	195 € PNX110	233 € PNX129	252 € PNX148	203 € PNX210	239 € PNX229	311 € PNX248
1.800 €	214 € PNX111	255 € PNX130	275 € PNX149	224 € PNX211	264 € PNX230	339 € PNX249
2.000 €	233 € PNX112	278 € PNX131	298 € PNX150	241 € PNX212	284 € PNX231	365 € PNX250
2.200 €	253 € PNX113	301 € PNX132	321 € PNX151	263 € PNX213	309 € PNX232	386 € PNX251
2.400 €	267 € PNX114	318 € PNX133	343 € PNX152	285 € PNX214	335 € PNX233	420 € PNX252
2.600 €	282 € PNX115	336 € PNX134	366 € PNX153	306 € PNX215	360 € PNX234	455 € PNX253
2.800 €	303 € PNX116	361 € PNX135	405 € PNX154	325 € PNX216	382 € PNX235	491 € PNX254
3.000 €	330 € PNX117	393 € PNX136	446 € PNX155	348 € PNX217	409 € PNX236	524 € PNX255
über 3.000 € bis 20.000 €	13%* PNX118	15%* PNX137	16%* PNX156	14%* PNX218	16%* PNX237	18%* PNX256

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn



Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson, Familie, Paar, Objekt(e)		
	Europa		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
100 €	11 € PNX300	20 € PNX319	29 € PNX338
200 €	22 € PNX301	27 € PNX320	41 € PNX339
300 €	27 € PNX302	33 € PNX321	50 € PNX340
400 €	32 € PNX303	40 € PNX322	59 € PNX341
500 €	35 € PNX304	44 € PNX323	65 € PNX342
600 €	39 € PNX305	48 € PNX324	72 € PNX343
800 €	45 € PNX306	56 € PNX325	83 € PNX344
1.000 €	52 € PNX307	65 € PNX326	99 € PNX345
1.200 €	61 € PNX308	76 € PNX327	114 € PNX346
1.400 €	68 € PNX309	85 € PNX328	127 € PNX347
1.600 €	75 € PNX310	94 € PNX329	138 € PNX348
1.800 €	84 € PNX311	105 € PNX330	159 € PNX349
2.000 €	94 € PNX312	118 € PNX331	181 € PNX350
2.200 €	103 € PNX313	128 € PNX332	200 € PNX351
2.400 €	111 € PNX314	138 € PNX333	220 € PNX352
2.600 €	119 € PNX315	149 € PNX334	242 € PNX353
2.800 €	128 € PNX316	159 € PNX335	271 € PNX354
3.000 €	136 € PNX317	169 € PNX336	305 € PNX355
über 3.000 € bis 20.000 €	5,3%* PNX318	7%* PNX337	10,2%* PNX356

*vom Reisepreis



Reisekranken-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

C Reisekranken-Versicherung

Einzelperson



	Prämien pro Reisetag / Einzelperson					
	Europa			Welt		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer 1 Tag bis max. 45 Tage	1,60€ KNM100	2,00€ KNM102	4,30€ KNM104	1,80€ KNM120	2,20€ KNM122	4,90€ KNM124
Reisedauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	1,80€ KNM101	2,20€ KNM103	6,00€ KNM105	2,40€ KNM121	2,80€ KNM123	8,40€ KNM125

Paar / Familie



	Prämien pro Reisetag / Familie / Paar					
	Europa			Welt		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer 1 Tag bis max. 45 Tage	2,50€ KNM106	2,70€ KNM108	6,30€ KNM110	4,10€ KNM126	4,80€ KNM128	10,20€ KNM130
Reisedauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	3,00€ KNM107	3,50€ KNM109	12,10€ KNM111	5,60€ KNM127	6,60€ KNM129	19,40€ KNM131

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung

B Reiseabbruch-Versicherung **C** Reisekranken-Versicherung **D** Reisegepäck-Versicherung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel



	Prämien pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e)	
	Europa	Welt
	jedes Alter	jedes Alter
Reisen bis 45 Tage	99€ PNM500	199€ PNM501

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn



	Prämien pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e)	
	Europa	Welt
	jedes Alter	jedes Alter
Reisen bis 45 Tage	25€ PNM550	



Bieten Sie Ihrem Kunden den RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung als Ergänzung an, wenn

- eine Stornokosten-Versicherung in seiner Kreditkarte inkludiert ist,
- er anderweitig eine Stornokosten-Versicherung abgeschlossen hat,
- er einen RundumSorglos-(Jahres-)Schutz bei der ERV abgeschlossen hat und länger als 45 Tage (bis max. 135 Tage) verreist (siehe „Längere Reisedauer / Höchstversicherungsdauer“, [Seite 8](#)).

Hinweis: Die Versicherungssumme der Reiseabbruch-Versicherung im RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung entspricht dem versicherten Reise- bzw. Mietpreis, jedoch **max. 20.000 €** pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt.

Die **ausführlichen Leistungsbeschreibungen** finden Sie auf [Seite 4](#) . **Weitere Informationen** unter „Gut zu wissen ...“ **ab Seite 6** . Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen** - Details siehe [Seite 9](#) . Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Reisekranken-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung

C Reisekranken-Versicherung

Einzelperson



	Prämien pro Reisetag / Einzelperson					
	Europa			Welt		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer 1 Tag bis max. 45 Tage	2,20€ KNX100	2,40€ KNX102	7,20€ KNX104	4,50€ KNX120	4,90€ KNX122	7,90€ KNX124
Reisedauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	2,70€ KNX101	3,10€ KNX103	9,40€ KNX105	4,80€ KNX121	5,20€ KNX123	15,30€ KNX125

Paar / Familie



	Prämien pro Reisetag / Familie / Paar					
	Europa			Welt		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisedauer 1 Tag bis max. 45 Tage	5,10€ KNX106	5,50€ KNX108	12,20€ KNX110	6,20€ KNX126	7,80€ KNX128	16,90€ KNX130
Reisedauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	5,40€ KNX107	5,70€ KNX109	19,40€ KNX111	7,10€ KNX127	8,40€ KNX129	29,90€ KNX131

RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung

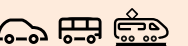
B Reiseabbruch-Versicherung **C** Reisekranken-Versicherung **D** Reisegepäck-Versicherung

Alle Reisearten und Verkehrsmittel



	Prämien pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e)					
	Europa			Welt		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisen bis 45 Tage	139€ PNX500	158€ PNX501	178€ PNX502	279€ PNX503	318€ PNX504	378€ PNX505

Sichere Fahrt – Auto / Bus / Bahn



	Prämien pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e)		
	Europa		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisen bis 45 Tage	35€ PNX550	40€ PNX551	45€ PNX552

Stornokosten-Versicherung für Bustagesfahrten inkl. Eintrittskarte

A Stornokosten-Versicherung

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson	
	Europa	Welt
	jedes Alter	jedes Alter
30€	2,50€ RNX600	
50€	3,50€ RNX601	
75€	4,90€ RNX602	
100€	5,70€ RNX603	
150€	8,60€ RNX604	

Reisepreis bis	Prämien pro Einzelperson	
	Europa	Welt
	jedes Alter	jedes Alter
200€	11,50€ RNX605	
250€	12,90€ RNX606	
300€	14,40€ RNX607	
400€	18,70€ RNX608	
500€	23,10€ RNX609	



Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung

	Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis		
	Welt		
	jedes Alter		
	3,9 %	NRM700	
Absicherung des Reiseleiter-Risikos*	Prämien pro Reiseleiter in % vom Gesamtreisepreis der Gruppe		
	Welt		
	jedes Alter		
	3,9 %	NRM800	

Gruppen-RundumSorglos-Schutz

A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung C Reisekranken-Versicherung D Reisegepäck-Versicherung

Reisen bis 45 Tage	Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis					
	Deutschland		Europa		Welt	
	jedes Alter					
	3,9% NPM700		4,9% NPM701		5,9% NPM702	

Gruppen-Reisekranken-Versicherung

C Reisekranken-Versicherung

Reisen bis 45 Tage	Prämien pro Reisetag / Einzelperson					
	Europa			Welt		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
	0,90 € NKM400	1,10 € NKM401	1,80 € NKM402	1,20 € NKM403	1,50 € NKM404	3,30 € NKM405



***Absicherung des Reiseleiter-Risikos:**

Fällt der Reiseleiter aus und die Gruppenreise kann deshalb nicht durchgeführt oder fortgesetzt werden, kann dieses spezielle Risiko in der Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung gesondert abgesichert werden. Dazu muss der Reiseleiter – zusätzlich zu den einzelnen Teilnehmern – den vollen Reisepreis der Reisegruppe mit der Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung absichern. Höchstversicherungssumme pro Reiseleiter für das Reiseleiter-Risiko: 30.000 € (Gesamtreisepreis je Gruppe)

Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung

A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung

	Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis		
	Welt		
	jedes Alter		
	5,9 %	NRX700	
Absicherung des Reiseleiter-Risikos*	Prämien pro Reiseleiter in % vom Gesamtreisepreis der Gruppe		
	Welt		
	jedes Alter		
	5,9 %	NRX800	

Gruppen-RundumSorglos-Schutz

A Stornokosten-Versicherung B Reiseabbruch-Versicherung C Reisekranken-Versicherung D Reisegepäck-Versicherung

Reisen bis 45 Tage	Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis					
	Deutschland		Europa		Welt	
	jedes Alter					
	4,9 % NPX700		6,9 % NPX701		7,5 % NPX702	

Gruppen-Reisekranken-Versicherung

C Reisekranken-Versicherung

Reisen bis 45 Tage	Prämien pro Reisetag / Einzelperson					
	Europa			Welt		
	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre
	1,30 € NKX400	1,50 € NKX401	3,10 € NKX402	2,40 € NKX403	2,80 € NKX404	4,50 € NKX405

Nur über ERV-Expert buchbar.

Die ausführlichen Leistungsbeschreibungen finden Sie auf Seite 4 . Weitere Informationen unter „Gut zu wissen ...“ Seite 6 . Bitte beachten Sie die Prämienobergrenzen - Details siehe Seite 9 . Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.



Reiseabbruch-Versicherung (Alle Verkehrsmittel)

B Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

Mit Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson		Reiseabbruch-Versicherung	
		B	
		Welt	
Altersgruppe		jedes Alter	
Reisepreis pro Einzelperson bzw. Gesamt-reisepreis pro Familie / Paar / Objekt(e) bis	100 €	4 €	EHM100
	200 €	6 €	EHM101
	300 €	8 €	EHM102
	400 €	10 €	EHM103
	500 €	12 €	EHM104
	600 €	14 €	EHM105
	800 €	16 €	EHM106
	1.000 €	18 €	EHM107
	1.200 €	21 €	EHM108
	1.400 €	24 €	EHM109
	1.600 €	26 €	EHM110
	1.800 €	29 €	EHM111
	2.000 €	31 €	EHM112
	2.200 €	34 €	EHM113
	2.400 €	37 €	EHM114
	2.600 €	39 €	EHM115
	2.800 €	41 €	EHM116
	3.000 €	44 €	EHM117
über 3.000 € bis 20.000 €		1,5 %*	EHM118

Ohne Selbstbeteiligung

Reiseabbruch-Versicherung			
B			
Welt			
bis 40 Jahre	41 – 64 Jahre	ab 65 Jahre	
4 € ENX100	5 € ENX119	7 € ENX138	
6 € ENX101	7 € ENX120	11 € ENX139	
8 € ENX102	9 € ENX121	16 € ENX140	
11 € ENX103	13 € ENX122	20 € ENX141	
14 € ENX104	15 € ENX123	24 € ENX142	
16 € ENX105	18 € ENX124	28 € ENX143	
19 € ENX106	21 € ENX125	33 € ENX144	
21 € ENX107	23 € ENX126	37 € ENX145	
23 € ENX108	26 € ENX127	41 € ENX146	
27 € ENX109	30 € ENX128	46 € ENX147	
31 € ENX110	35 € ENX129	51 € ENX148	
34 € ENX111	39 € ENX130	57 € ENX149	
38 € ENX112	43 € ENX131	62 € ENX150	
43 € ENX113	49 € ENX132	70 € ENX151	
48 € ENX114	54 € ENX133	77 € ENX152	
53 € ENX115	59 € ENX134	85 € ENX153	
57 € ENX116	64 € ENX135	92 € ENX154	
62 € ENX117	70 € ENX136	99 € ENX155	
2,1 %*	2,5 %*	3,5 %*	
ENX118	ENX137	ENX156	

*vom Reisepreis

Reisegepäck-Versicherung

D Reisegepäck-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Prämien bis Reisen bis 45 Tage	Welt			
	jedes Alter			
	Einzelperson		Familie/Paar	
Versiche-rungs-Summe bis	1.000 €	2.000 €	2.000 €	4.000 €
	22 € GNM100	40 € GNM101	54 € GNM102	97 € GNM103

Ohne Selbstbeteiligung

Pämien bis Reisen bis 45 Tage	Welt			
	jedes Alter			
	Einzelperson		Familie/Paar	
Versiche-rungs-Summe bis	1.000 €	2.000 €	2.000 €	4.000 €
	33 € GNX100	59 € GNX101	77 € GNX102	139 € GNX103

Die **ausführlichen Leistungsbeschreibungen** finden Sie auf **Seite 4** . **Weitere Informationen** unter „Gut zu wissen ...“ **ab Seite 6** . Bitte beachten Sie die **Prämienobergrenzen** - Details siehe **Seite 9** . Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

Schülerreise-Versicherungen (Nur über ERV-Expert buchbar)

A Stornokosten-Versicherung

C Reisekranken-Versicherung

F Reisehaftpflicht-Versicherung

B Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

E Reiseunfall-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson		Reiserücktritts-Versicherung für Schülerreisen	
		A B	
		Welt	
Reisedauer bis			
Reisepreis bis	100 €	6 €	SPX300
	200 €	11 €	SPX301
	300 €	17 €	SPX302
	400 €	21 €	SPX303
	500 €	24 €	SPX304
	600 €	27 €	SPX305
	700 €	30 €	SPX306
	800 €	34 €	SPX307
	900 €	38 €	SPX308
	1.000 €	42 €	SPX309
	1.500 €	48 €	SPX310
	1.500 €	56 €	SPX311
	2.000 €	71 €	SPX312
	3.000 €	99 €	SPX313

Reiseschutz für Schülerreisen			
A B C E F			
Deutschland		Welt	
5 Tage	10 Tage	5 Tage	10 Tage
8 € SPX300	10 € SPX314	9 € SPX328	11 € SPX342
13 € SPX301	14 € SPX315	15 € SPX329	18 € SPX343
19 € SPX302	21 € SPX316	21 € SPX330	24 € SPX344
22 € SPX303	24 € SPX317	24 € SPX331	29 € SPX345
26 € SPX304	27 € SPX318	29 € SPX332	32 € SPX346
29 € SPX305	30 € SPX319	32 € SPX333	38 € SPX347
32 € SPX306	35 € SPX320	36 € SPX334	44 € SPX348
35 € SPX307	40 € SPX321	43 € SPX335	51 € SPX349
39 € SPX308	45 € SPX322	50 € SPX336	57 € SPX350
43 € SPX309	50 € SPX323	56 € SPX337	66 € SPX351
50 € SPX310	61 € SPX324	71 € SPX338	83 € SPX352
58 € SPX311	72 € SPX325	87 € SPX339	99 € SPX353
73 € SPX312	92 € SPX326	111 € SPX340	126 € SPX354
101 € SPX313	131 € SPX327	159 € SPX341	180 € SPX355

Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen **VB-ERV 2023** .

Stornokosten-Versicherung für Schülerreisen

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren,
 - die Mehrkosten der Hinreise,
 - das Lehrerausfallrisiko sowie
 - Mehrkosten für eine Begleitperson.
- Reist ein Schüler mit Schulbegleiter, sind beide füreinander Risikoperson.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Reiseabbruch-Versicherung

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss bzw. die Rückreise wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verspätet erfolgt, sowie
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Reisekranken-Versicherung

Im Reiseschutz Deutschland:

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir u. a. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport sowie Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 10.000 €.

Im Reiseschutz Welt:

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport.

Inklusive Assistance-Leistung (gilt für Deutschland und Welt):

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

Reiseunfall-Versicherung

Versicherungsschutz besteht bei Unfällen während der Reise, die zu einer dauernden Invalidität oder zum Tod führen.

Versicherungssummen: Tod 10.000 € / Invalidität 20.000 €

Reisehaftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtrisiken für Personen- und Sachschäden während der Reise.

Versicherungssumme: 500.000 € pauschal

Allgemeine Hinweise

Abschlussfrist:

Reiserücktritts-Versicherung und Reiseschutz für Schülerreisen

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 30 Tage vor planmäßigem**

Reiseantritt. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Versicherbare Personen / Gruppengröße:

Die Tarife für die Schülerreise-Versicherungen sind für Schüler-Gruppen ab **6 Schüler / -innen bis einschließlich 25 Jahre** und ggf. maximal 2 Begleitpersonen anwendbar.

Längere Reisedauer/ Höchstversicherungsdauer:

Beim Reiseschutz für Schülerreisen ist die Gesamtreisedauer durch Kombination der Tarife auf max. 20 Tage verlängerbar.



Incoming-Versicherungen

E Reiseunfall-Versicherung **F** Reisehaftpflicht-Versicherung **G** Incoming-Kranken-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Prämien pro Aufenthaltstag / Einzelperson	Incoming-Kranken-Versicherung			Incoming-Komplettschutz		
	G			E F G		
	Deutschland / andere Gastländer					
	bis 40 Jahre	41 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Aufenthaltsdauer 1 Tag bis max. 45 Tage	1,60 €	2,00 €	4,30 €	2,70 €	3,40 €	6,90 €
Aufenthaltsdauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	1,80 €	2,20 €	6,00 €	3,10 €	3,80 €	9,60 €

Ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Aufenthaltstag / Einzelperson	Incoming-Kranken-Versicherung			Incoming-Komplettschutz		
	G			E F G		
	Deutschland / andere Gastländer					
	bis 40 Jahre	41 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 40 Jahre	41 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Aufenthaltsdauer 1 Tag bis max. 45 Tage	2,20€	2,40€	7,20€	3,00€	3,30€	9,90€
Aufenthaltsdauer 1 Tag bis max. 1 Jahr	2,70€	3,10€	9,40€	3,70€	4,20€	12,90€

Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025. Diese finden Sie unter ergo-reiseversicherung.de

Incoming-Kranken-Versicherung:

- inklusive medizinischer Notfall-Hilfe
- mit medizinisch sinnvollem Krankentransport ins Heimatland: Der Incoming-Reiseschutz gilt für ausländische Gäste für den vorübergehenden Aufenthalt in den Gastländern. Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Beschränkung der Leistung in Deutschland auf (Regel-)Höchstsat (GOÄ), keine Wahlleistungen
- **Versicherungssumme:** unbegrenzt

Reiseunfall-Versicherung:

Versicherungssumme: Tod 10.000 €/Invalidität 20.000 €

Reisehaftpflicht-Versicherung:

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden pauschal: 500.000 €

Selbstbeteiligung: (für alle Tarife mit Selbstbeteiligung)

Incoming-Kranken-Versicherung:

100 € je versicherten Fall.

Reisehaftpflicht-Versicherung:

Bei Sachschäden 150 € je versicherten Fall.

Allgemeine Hinweise

Abschlussfrist:

Der Abschluss ist jederzeit vor der Einreise, spätestens am Tag der Einreise in das erste Gastland, möglich. Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Einreise, frühestens mit Abschluss der Versicherung.

Höchstversicherungsdauer:

1 Jahr. Verlängerung der Versicherungsdauer innerhalb der Höchstversicherungsdauer vor Ablauf des bestehenden Vertrages möglich; aber nur, wenn noch kein Versicherungsfall vorliegt! Erstattung bei vorzeitiger Rückreise möglich.

Ablehnung Visum:

Prämien-Rückerstattung möglich; schriftlicher Antrag nach Ablehnung des Visums unter Vorlage des Original-Versicherungsscheins und des Ablehnungsbescheids.

Der Versicherungsschutz erfüllt alle Anforderungen der ENTSCHEIDUNG DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION VOM 22.12.2003 (2004/17/EG) an ein Schengen-Visum. Die gesetzliche Mindestdeckung in der Incoming-Kranken-Versicherung ist gegeben.

Abschluss-Voraussetzungen: Bitte beachten Sie die gesetzlichen Vorgaben (siehe **Seite 9**).

Eintrittskarten-Versicherung

Ohne Selbstbeteiligung

Prämien in €	Eintrittskarten-Versicherung	
Preis pro Eintrittskarte	30 €	0,99
	40 €	1,29
	50 €	1,49
	60 €	1,99
	75 €	2,49
	100 €	2,99
	125 €	3,99
	150 €	4,99
	175 €	6,99
	200 €	7,99
	250 €	9,99
	300 €	12,99
	350 €	14,99
	500 €	19,99
	750 €	29,00
	1.000 €	39,00
	2.000 €	69,00

Abschlussfrist:

Sofort bei Buchung der Veranstaltung, spätestens jedoch 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen **VB-ERV / EK 2017** .

Die Eintrittskarten-Versicherung erstattet den Preis der Eintrittskarte inklusive Gebühren, wenn Ihr Kunde aus versichertem Grund nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.

Wichtig: Die ERV leistet nicht, wenn die Veranstaltung nicht besucht wird, weil diese ausfällt, verschoben wird oder in anderer Besetzung stattfindet.

Versicherte Rücktrittsgründe sind:

- unerwartete schwere Erkrankung,
- schwere Unfallverletzung,
- Termin zur Organspende,
- Schwangerschaft,
- erheblicher Schaden am Eigentum, z.B. durch Wasserrohrbruch,
- Umzug aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses (Entfernung zwischen Veranstaltungsort und neuem Wohnsitz beträgt mehr als 100 km),
- Tod.

Wir leisten auch, wenn sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet und Ihr Kunde dadurch mehr als die Hälfte der Veranstaltung versäumt.





Regeln für Policenrücknahme/ Stornoverfahren

Allgemein gilt:

Stornierungen bis 3 Tage vor Reiseantritt bzw. Vertragsbeginn/Versicherungsbeginn sind ohne Genehmigung möglich und können nur bei dem Vermittler durchgeführt werden, der die Versicherung abgeschlossen hat. Die Prämie wird von der ERV direkt an den Kunden erstattet.

Einmalreise-Versicherungen

Voll-/Teilstorno vor Reiseantritt:

Die Reiserücktritts-Versicherung und Reiseschutz-Pakete mit eingeschlossener Stornokosten-Versicherung können bis 3 Tage vor Reiseantritt storniert werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Reise wurde vom Veranstalter abgesagt.
- Der Kunde bucht beim selben Veranstalter auf eine andere Reise um, für die eine neue Versicherung abgeschlossen wird.
- Eine Reise wird aufgrund eines versicherten Ereignisses beim selben Veranstalter um- oder neu gebucht, für die eine neue Versicherung abgeschlossen wird. Voraussetzung: Es werden explizit keine Storno- oder Umbuchungskosten als Versicherungsfall geltend gemacht.
- Die Stornierung erfolgt bei Tarifen ohne Selbstbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Stornokosten in Rechnung gestellt wurden.
- Die Stornierung erfolgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine oder nur geringe Stornokosten (bis 25 € pro Person/Mietobjekt) in Rechnung gestellt wurden.

Alle anderen Reiseversicherungen können grundsätzlich bis einschließlich Reiseantritt/Versicherungsbeginn ohne Genehmigung storniert werden.

Aus einer Prämienrechnung, die mehrere Positionen enthält, können einzelne Positionen storniert werden.

Voll-/Teilstorno nach Reiseantritt (genehmigungspflichtige Prämienrückerstattung):

Grundsätzlich sind Stornos ab 3 Tage vor Reiseantritt genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird bei der ERV mit Angabe des Stornogrundes per E-Mail: abrechnung_stornos@ergo-reiseversicherung.de oder Fax: + 49 89 4166-2101 beantragt.

Die Stornierung wird von der ERV durchgeführt.

Jahres-Versicherungen

Vollstorno bis 3 Tage vor Vertragsbeginn:

Jahresversicherungen mit sofortigem Vertragsbeginn können nur **am Ausstellungstag** vom Vermittler selbstständig im System storniert werden. Die Jahres-Reiserücktritts-Versicherung sowie der RundumSorglos-Jahresschutz können bis 3 Tage vor Vertragsbeginn vom Vermittler storniert werden. Alle anderen Jahres-Versicherungen können grundsätzlich bis einschließlich Vertragsbeginn ohne Genehmigung storniert werden. Es ist nur ein Storno der gesamten Police möglich.

Vollstorno ab 3 Tage vor Vertragsbeginn (genehmigungspflichtige Prämienrückerstattung):

Grundsätzlich sind Stornos ab 3 Tage vor Vertragsbeginn bis zum Versicherungsbeginn genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird bei der ERV mit Angabe des Stornogrundes per E-Mail: jahresversicherungen@ergo-reiseversicherung.de oder per Fax an +49 89 4166-1380 beantragt.

Die Stornierung der Jahres-Versicherung wird von der ERV durchgeführt.

Vollstorno nach Vertragsbeginn

Senden Sie die Willenserklärung des Versicherungsnehmers per E-Mail an jahresversicherungen@ergo-reiseversicherung.de oder per Fax an +49 89 4166-1380.

Weitere Informationen finden Sie in den jeweiligen Buchungsanleitungen unter [ergo-reiseversicherung.de/crs](https://www.ergo-reiseversicherung.de/crs)

ERV-Services auf einen Blick

Für Ihre Kunden



Online Services zur Jahres-Versicherung:

Selbständige Vertragsverwaltung rund um die Uhr, z.B. persönliche Daten ändern, Kinder nachmelden etc.

[ergo-reiseversicherung.de/service](https://www.ergo-reiseversicherung.de/service)



Online Service Air Doctor:

Im Ausland den passenden Arzt finden. Behandlung ohne finanzielle Vorleistung. In jeder Reisekranken-Versicherung enthalten.

[ergo-reiseversicherung.de/air-doctor](https://www.ergo-reiseversicherung.de/air-doctor)



Schadenmeldung online:

Der schnellste Weg für eine zügige Schadenregulierung.

[ergo-reiseversicherung.de/schaden](https://www.ergo-reiseversicherung.de/schaden)



travel & care App:

Der mobile Begleiter, wenn es um Sicherheit auf Reisen geht.

[ergo-reiseversicherung.de/app](https://www.ergo-reiseversicherung.de/app)



Stornoberatung:

Beratungsservice für Kunden, die unsicher sind, ob sie ihre Reise wegen Krankheit antreten können.

[ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung](https://www.ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung)

Für Sie



Online Agentur-Service:

Alles Wichtige für Ihre tägliche Arbeit: ERV Expert, Genehmigungsnummern, Buchungsanleitungen für CRS und midoffice, u.v.m.

[ergo-reiseversicherung.de/agenturservice](https://www.ergo-reiseversicherung.de/agenturservice)



ERV eCampus:

Unser komplettes Schulungsangebot für Anfänger und Fortgeschrittene: Anmeldung für Web-Seminare mit Trainer, Online-Trainings, Gewinnspiele u.v.m.

[ergo-reiseversicherung.de/ecampus](https://www.ergo-reiseversicherung.de/ecampus)



Höhere Reiseschutzprämien buchen:

Alle Infos zu unserem Tippgeber-Modell: Werden Sie Tippgeber und erhalten Sie Ihre Provision.

[ergo-reiseversicherung.de/tippgeber](https://www.ergo-reiseversicherung.de/tippgeber)



Digitale Tarifübersicht:

Die umfangreiche Tarifübersicht, immer aktuell.

[ergo-reiseversicherung.de/tarifuebersicht](https://www.ergo-reiseversicherung.de/tarifuebersicht)



Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG

(VB-ERV 2025)

Stand: April 2025

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherung bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person. Die versicherte Person genießt den Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt wird oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehört.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben.
Bei Jahres-Versicherungen gilt zusätzlich:
Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.
- 1.3 Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz außerhalb der EU / dem EWR, können Sie mit uns nur einen Versicherungsvertrag für eine einzelne Reise abschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - A) der Zeitraum, in dem wir Versicherungsschutz gewähren (Risikoz Zeitraum), maximal 4 Monate beträgt und
 - B) Sie die vertragliche Erklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrages in Deutschland oder einem anderen Land in der EU / dem EWR abgeben.

2. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

- 2.1 **Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:**
 - A) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre auf der Prämienrechnung oder der Reisebestätigung genannte Reisedauer (versicherte Reise).
 - B) Wir versichern Reisen maximal bis zu einer Dauer von 12 Monaten. Während des versicherten Zeitraumes dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht ins → Ausland verlegen. Ziffer 1.3 bleibt davon unberührt.
- 2.2 **Bei Jahres-Versicherungen:**
 - A) Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit unternehmen.
 - B) Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten.
 - C) Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten. Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
 - D) Sie haben innerhalb des versicherten Zeitraums für beliebig viele Reisen Versicherungsschutz.
 - E) In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, wenn von Beginn des Versicherungsvertrages bis zum planmäßigen → Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen ab der Buchung bis zum Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage geschlossen wurde.
 - F) Je versicherter Reise haben Sie für maximal 45 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 45 Tagen der Reise. Dies gilt nicht für die Stornokosten- und die Reiseabbruch-Versicherung. In der Stornokosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruch-Versicherung haben Sie für die gesamte Reise Versicherungsschutz, maximal jedoch für ein Jahr.

Versicherungsbedingungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2025.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1 **Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:**
 - A) Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem → Reiseantritt.
 - B) In der Incoming-Kranken-Versicherung (Teil G) beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz frühestens mit der Einreise in das erste → Gastland beginnt. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Verlassen der → Gastländer.
 - C) In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem → Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
 - D) Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.
- 3.2 **Bei Jahres-Versicherungen:**
 - A) In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem → Reiseantritt, spätestens aber mit Beendigung des Vertrages.
 - B) In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem → Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit Beendigung des Vertrages.
 - C) Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.
 - D) Das → Versicherungsjahr endet:
 - a) vor → Antritt Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in der Stornokosten-Versicherung nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.
 - b) während Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in allen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.
4. **Welche Prämie ist für die Versicherung zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?**
Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:
 - 4.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist auf der Prämienrechnung dokumentiert.
 - 4.2 Richtet sich die Prämie nach Ihrem Alter, dann ist Ihr Alter bei Versicherungsabschluss maßgeblich. Erreichen Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende Ihres Vertrages zu unveränderter Prämie fort.
Bei Jahres-Versicherungen:
 - 4.3 Die jeweils geltenden Altersgrenzen und die Höhe der zu zahlenden Prämie sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Versicherungsschutz dokumentiert.
 - 4.4 Unsere Prämien richten sich unter anderem nach Ihrem Alter. Maßgeblich ist das Alter bei Vertragsbeginn. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des → Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen → Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des → Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen → Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.
 - 4.5 Im Familien- / Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied / Partner. Überschreitet ein im Familien- / Paartarif mitversichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 4.4 entsprechend.
5. **Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?**
 - 5.1 Die Erst- bzw. Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs.1 VVG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.
 - 5.2 Wird die Erst- bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erstprämie bei Ein-

- tritt des Versicherungsfalls noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämieinzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erstprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.
- 5.3 Kann die Folgeprämie nicht rechtzeitig abgebucht werden oder zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Prämienzahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann Ihnen für den Fall der Nichtzahlung der Prämien bereits im Mahnschreiben erklärt werden.
 - 5.4 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
 6. **Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?**
Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:
 - 6.1 Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch mit Beendigung der versicherten Reise.
 - 6.2 **Bei Jahres-Versicherungen:**
 - A) Die Laufzeit ist unbefristet.
Alle Jahres-Versicherungen mit Ausnahme der Jahres-Reiserücktritts-Versicherungen mit der Bezeichnung „Sparfuchs“ können Sie als Versicherungsnehmer oder wir jeweils jährlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines jeden → Versicherungsjahres kündigen. Die Jahres-Reiserücktritts-Versicherungen mit der Bezeichnung „Sparfuchs“ können Sie als Versicherungsnehmer oder wir **erstmalig** mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf **des zweiten → Versicherungsjahres** kündigen. Nach Ablauf des zweiten → Versicherungsjahres können Sie oder wir jeweils jährlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines jeden → Versicherungsjahres kündigen.
 - B) Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie als Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Sie als Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden → Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.
 - C) Unsere Prämien richten sich unter anderem nach Ihrem Alter. Wenn Sie eine Altersgrenze erreichen und ab dem neuen → Versicherungsjahr eine höhere Prämie zu zahlen ist, weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des → Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich darauf hin. Dann können Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des → Versicherungsjahres kündigen.
 - D) Kündigungen bedürfen der Textform.
 7. **Welche Regeln gelten für die Versicherungssteuer?**
Die Reisekranken-Versicherung und die Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem → Ausland sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz (VersStG) versicherungsteuerfrei, sofern die Versicherungsleistung der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren → nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) dient. Wird die Reisekranken-Versicherung oder die Incoming-Kranken-Versicherung gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspaketes abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.
 8. **Unter welchen Voraussetzungen können wir die Prämie anpassen?**
 - 8.1 Wir überprüfen einmal jährlich, ob wir die Prämien unverändert beibehalten können, ob wir berechtigt sind sie zu erhöhen oder sie absenken müssen. Damit soll die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und die sachgerechte Berechnung der Prämien sichergestellt werden. Bei der Überprüfung beachten wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst. Bei der jährlichen Überprüfung berücksichtigen wir insbesondere die Entwicklung der Schadenkosten, einschließlich der Schadenregulierungskosten, der Vergangenheit sowie ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Wir sind berechtigt bzw. verpflichtet, die Prämien anzupassen, wenn nach der Überprüfung eine nicht nur vorübergehende Abweichung bei den vorgenannten Voraussetzungen zu erwarten ist.
 - 8.2 Ergibt die Überprüfung höhere Prämien als die bisherigen, können wir die Prämien um die Differenz erhöhen. Ergibt die Überprüfung niedrigere Prämien als die bisherigen, senken wir die Prämien um die Differenz ab.
 - 8.3 Die Prämienänderung wird mit Beginn des nächsten → Versicherungsjahres wirksam. Wir informieren Sie über die Prämienänderung in Textform (z.B. Brief, E-Mail) spätestens einen Monat, bevor sie wirksam wird. Bei einer Prämienhöhung weisen wir Sie außerdem auf Ihr Kündigungsrecht hin.

**9. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?**

- 9.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere → Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz, bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
- 9.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 9.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 10.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden → unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 10.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückfordern.
- 10.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur so weit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

11. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzt haben, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

12. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 12.1 Haben wir den Umfang unserer Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
- 12.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Die Umrechnung erfolgt, sofern der Ankauf nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt kein Nachweis, wird der Umrechnungskurs zu dem Tag, an dem Sie die Kosten gezahlt haben, zu den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkursen zugrunde gelegt.

13. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 13.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 13.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Sie können wählen, wo Sie den Versicherungsfall melden. Erfolgt die Meldung bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall entsprechend dieser Bedingungen regulieren.
- 13.3 Werden Erstattungsansprüche, die unter unsere Leistungspflicht fallen, vorab einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Erstattung beteiligt, zählt die ERV der versicherten Person über die von uns vorzunehmende Kostenersatzung hinaus einen einmaligen Betrag in Höhe von 50 €.
- 13.4 Beteiligt sich ein anderer Leistungsträger an dem Schadensfall, haben Sie insgesamt maximal einen Anspruch bis zur Höhe des Ihnen entstandenen Schadens, abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung.
- 13.5 Ziffern 13.1, 13.2 und 13.3 gelten nicht für die Reiseunfall-Versicherung.

14. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 14.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 14.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 14.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

15. Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

- 15.1 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.
- 15.2 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht Ihnen unabhängig davon frei, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden.
- 15.3 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

16. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 16.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 16.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar**Angehörige:**

- Als Angehörige gelten:
- A) Ihr Ehe- oder Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
 - B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte → Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen PKW: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:**Bei Versicherungen für eine einzelne Reise:**

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei Jahres-Versicherungen:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reise警告ungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)

Fax: +49 30 -18 17 34 02

Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Waldbrände; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbebenrutsch.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Gastland:

Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
 - B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
 - C) Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
 - A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
 - B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrundeliegenden Erkrankung überein.
 - C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
 - D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

Nahe Angehörige im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO):

Als Angehörige bzw. nahe Angehörige gelten:

- A) Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- B) Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- C) Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder,
- D) Verlobte,
- E) Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
- F) Kinder der Geschwister,
- G) Geschwister der Eltern,
- H) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die nach einem Fahrplan verkehren. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer und Ferienwohnungen; gemietete Wohnmobile; gemietete Hausboote; gecharterte Yachten; Flüge; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrten.

Schule / Universität:

Schulen sind:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.

C) Ausbildungsbegleitende Schulen.

D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate. Beispiel: Beginn 12. April 2025, 12 Uhr mittags; Ende 12. April 2026, 12 Uhr mittags.

Zeitwert:

Zeitwert ist der Betrag, den ein versicherter Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadeneintritts besitzt.

Besondere Teile**A Stornokosten-Versicherung****1. Was ist versichert?**

- 1.1 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
- A) Sie stornieren Ihre Reise.
 - B) Sie buchen Ihre Reise um.
 - C) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
 - D) Während Ihrer Hinreise verspätet sich das bzw. eines der → öffentlichen Verkehrsmittel, welche/s Sie zur Anreise zu Ihrer ersten gebuchten → Reiseleistung nutzen oder fällt ersatzlos aus.
 - E) Sie haben eine Panne oder einen Unfall mit dem Kraftfahrzeug, das Sie für die Anreise nutzen wollen.
- Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 1.2 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- 2.1 Ist einer der folgenden Fälle nach Buchung der Reise eingetreten? Dann beraten wir Sie auf Wunsch durch unsere Medizinische Stornoberatung:
- A) Sie erkranken.
 - B) Sie erleiden einen Unfall.
 - C) Sie werden schwanger.
 - D) Ein Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
- 2.2 Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
- 2.3 Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als → unverzüglich.
- 2.4 Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- 3.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Außerdem erstatten wir Ihnen die Konsultationsgebühren für Ihr Visum sowie die Kosten für Ihre Sitzplatzreservierungen.
- 3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - B) Sie haben die Reise storniert oder umgebucht, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

**Wann ist eine Erkrankung unerwartet?**

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen → Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig durchgeführt werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde.
 - Eine schwere Unfallverletzung.
 - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
 - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - Impfunverträglichkeit.
 - Bruch von Prothesen.
 - Lockerung von implantierten Gelenken.
 - Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; → Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 - Die betriebsbedingte Kündigung.
 - Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses.
 - Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges → Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues → Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 - Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
 - Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört oder Sie als Schöffe ehrenamtlich tätig sind.
 - Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
 - Der Beginn des Freiwilligendienstes (z. B. des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres).
 - Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer → Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
 - Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres zur Reise angemeldeten Hundes oder Ihrer zur Reise angemeldeten Katze.
 - Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

- Ihre → Angehörigen und die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- Betreuungspersonen.
- Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und zusätzlich bis zu zwei weitere mitreisende Kinder bis einschließlich 25 Jahre oder als → Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren → Angehörige und → Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre → Angehörigen, die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten und → Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was ist bei verspätetem → Reiseantritt versichert?

- Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
 - Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
 - Sie nicht genutzten → Reiseleistungen abzüglich der Kosten Ihrer ursprünglich gebuchten Hinreise.
- Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor → Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen:

- Ihre nicht in Anspruch genommenen → Reiseleistungen.
- Die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis maximal 500 € pro versicherter Person.

8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?

- Ein → öffentliches Verkehrsmittel, welches Sie zur Anreise zu Ihrem ersten versicherten Verkehrsmittel nutzen wollen, verspätet sich um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu 500 € pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür 100 € pro Person.
- Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 8.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des → öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden vor Reisebeginn bekannt war.

9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?

- Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des → Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?

- Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu 100 € je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
- Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.

11. Sind → Umbuchungsgebühren versichert?

- Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die → Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.
- Können Sie aufgrund eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 die umgebuchte Reise doch nicht antreten, dann erstatten wir Ihnen die anfallenden Stornokosten der ursprünglich gebuchten Reise im Zeitpunkt der Umbuchung abzüglich der bereits erstatteten → Umbuchungsgebühren. Im Übrigen geht der Versicherungsschutz nicht auf die umgebuchte Reise über.

12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

- Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder die Mehrkosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
- Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

13. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- Bei einer psychischen Reaktion
 - auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- Bei Suchterkrankungen.
- Bei Erkrankungen oder Tod infolge von → Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde.
- Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reise stornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.
- Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitverschert sind.
- Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise → unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
- Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und
 - empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise → unverzüglich zu stornieren.
 - Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.
- Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

- Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadenformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
 - Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Die dafür vorausgelegten Kosten erstatten wir nicht. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihnen selbst, Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.
 - Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
 - Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
 - Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber 25 € je versicherter Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte entsprechen.

B Reiseabbruch-Versicherung**1. Was ist versichert?**

- Wir entschädigen Sie:
- Wenn Sie Ihre Reise abbrechen, unterbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen.
 - Wenn sich ein → öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.
 - Bei einer Panne oder einem Unfall mit dem Kraftfahrzeug, das Sie für die Weiter- oder Rückreise nutzen.
 - Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.
 - Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.
 - Bei Feuer oder → Elementarereignissen während Ihrer Reise.
- Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen, unterbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

- Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb:
 - Ihre Reise abbrechen.
 - Ihre gebuchte → Reiseleistung vollständig aufgeben (Beispiel: Sie und eine mitreisende Risikoperson verlassen das Kreuzfahrtschiff, weil Sie sich in stationäre Behandlung an Land begeben müssen).
 - Ihre Reise unterbrechen (Beispiel: Sie können an einer Rundreise nicht weiter teilnehmen, weil Sie sich unterwegs in stationäre Behandlung begeben müssen. Nach Ende der Behandlung folgen Sie wieder der Rundreise).Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten → Reiseleistungen vor Ort. Im Falle einer Reiseunterbrechung erstatten wir Ihnen zusätzlich die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel Ihrer Rundreise. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der zum Zeitpunkt der Nachreise noch ausstehenden versicherten → Reiseleistungen. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, weil ein Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - Sie haben die Reise abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?

- Sie können Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist? Dann organisieren wir Ihre Rückreise nach Art und Qualität Ihrer ursprünglich gebuchten Rückreise. Wir strecken die Mehrkosten vor.
- Der von uns vorauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 2, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.
- Wann ist eine Erkrankung unerwartet?**
Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei → Antritt der Reise bereits bestand. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor → Antritt der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen → Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor Abbruch der Reise ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig beendet werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde.
 - Eine schwere Unfallverletzung.
 - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
 - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - Impfunverträglichkeit.
 - Bruch von Prothesen.
 - Lockerung von implantierten Gelenken.
 - Elementarereignisse an Ihrem → Urlaubsort.
 - Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; → Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 - Die betriebsbedingte Kündigung.
 - Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses.
 - Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges → Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues → Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 - Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
 - Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört oder Sie als Schöffe ehrenamtlich tätig sind.
 - Wenn während der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung der Reise erforderlich.
 - Der Beginn des Freiwilligendienstes (z. B. des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres).
 - Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer → Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
 - Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres mitreisenden Hundes oder Ihrer mitreisenden Katze.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

- Ihre Risikopersonen sind:
- Ihre → Angehörigen und die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 - Betreuungspersonen.
 - Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende Kinder bis einschließlich 25 Jahre oder als → Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren → Angehörige und → Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.



personen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?

Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen, wird während Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen:

- A) Ihre nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen.
- B) Die zusätzlichen Reisekosten bis maximal 500 € pro versicherter Person.

7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

- 7.1 Während Sie sich auf der Weiter- oder Rückreise befinden, verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel, das Sie zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen, um mehr als zwei Stunden oder fällt unerwartet aus? Und Sie veräumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu 500 € pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür 100 € pro Person.
- 7.2 Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 7.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des →öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden bekannt war, bevor Sie das →öffentliche Verkehrsmittel zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen.

8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?

Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen oder verlängern? Dann erstatten wir Ihnen bis zu 1.000 € pro Person für nachgewiesene zusätzliche Unterkunftskosten – mit Ausnahme von Quarantänekosten.

9. [Entfällt.]

10. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht:
- 10.1 Bei einer psychischen Reaktion
- A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 10.2 Für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise, wir leisten jedoch für die Kosten der ersatzweise gebuchten Rückreise.
- 10.3 Bei Suchterkrankungen.
- 10.4 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
- 10.5 Für Maut- und Vignettengebühren.
- 10.6 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

11. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 11.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 11.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
 - B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen, Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihnen selbst, Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Die dafür verauslagten Kosten erstatten wir nicht.
 - C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
 - D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

12. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

13. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber 25 € je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

14. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte entsprechen.

C Reisekranken-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- A) Heilbehandlungen im →Ausland.
 - B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 - C) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.
- 1.2 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 3.
- 1.3 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.4 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein.
- 2.2 Alternative Heilbehandlungen und Arzneimittel sind versichert, wenn
- A) sich diese in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben.
 - B) keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Sie müssen von Heilpraktikern, Chiropraktikern oder Osteopathen durchgeführt oder verordnet werden.
- 2.3 Wir erstatten die Kosten für:
- A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
 - B) Ambulante Heilbehandlungen.
 - C) Operationen.
 - D) Röntgendiagnostik.
 - E) Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
 - F) Heilmittel: Massagen; medizinische Packungen; Inhalationen; Krankengymnastik bis insgesamt maximal 250 € pro versicherter Person.
 - G) Arznei- und Verbandsmittel.
 - H) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung bis insgesamt maximal 500 € pro versicherter Person.
 - I) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 - J) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
 - K) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
 - L) Hilfsmittel, die aufgrund eines während Ihres Aufenthaltes eingetretenen Unfalls erstmalig notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls.
- 2.4 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.5 Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten einschließlich Roaming-Gebühren für Anrufe bei unserer Notrufzentrale bis maximal 25 €.

3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?

- 3.1 Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:
- A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
 - C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - D) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - E) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im →Ausland anfallenden Kosten für:
- A) Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.
 - B) Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände →medizinisch notwendig sind.
 - C) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - D) Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser →medizinisch notwendig ist.
 - E) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
 - F) Geburtshelfer und Hebammen.
 - G) Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.

4. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?

- 4.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 4.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

- 4.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie für →medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.

5. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

- 5.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus. Außerdem übernehmen wir die Kosten für eine mitreisende Begleitperson. Voraussetzung ist, dass diese Person zum Zeitpunkt des Krankenrücktransports ebenfalls bei der ERV mit einer Reisekranken-Versicherung versichert ist.
- 5.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 5.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein aus medizinischer Sicht geeignetes Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft bei:
- A) Stationärem Aufenthalt.
 - B) Ambulanter Erstversorgung.
- 5.4 Ist ein Verlegungstransport von der Erstversorgungseinrichtung zu einem aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus im →Ausland erforderlich, organisieren wir diesen und übernehmen dafür die Kosten.
6. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?
- Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im →Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

7. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von 50 € pro Tag. Dieses zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

8. Ein Kind muss stationär behandelt werden?

- Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
9. Betreuung
- Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? In diesem Fall
- A) erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Notfallbetreuung.
 - B) organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen. Wir übernehmen die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

10. Sind Heimaturlaube während Ihrer Reise versichert?

- 10.1 Ihre Reise ist für mindestens sechs Monate geplant? Und Sie unterbrechen Ihre Reise vorübergehend wegen Heimaturlaubs bis insgesamt 30 Tage? Dann sind Sie während dieser Zeit im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes versichert. Voraussetzung ist:
- A) Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes in Deutschland oder einem anderen Land der EU/ des EWR.
 - B) In diesem Land ruht zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes Ihr Krankenversicherungsschutz.
- 10.2 Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Unterbrechung der Reise keine Wiederausreise, so endet der Versicherungsschutz spätestens 30 Tage nach der Wiedereinreise. Ist Ihnen die Ausreise nicht möglich, weil Sie erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz im Heimatland bis Ihnen die Ausreise möglich ist.

11. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

- 11.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 11.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:
- A) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
 - B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandenkommen.

12. Was erstatten wir im Todesfall?

- 12.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 12.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 12.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

13. Sie möchten psychologische Hilfe?

Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu 15.000 €. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.

15. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?

Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbringen wir folgende Leistungen:

- A) Psychologische Hilfe nach Ziffer 13.
- B) Kostenersatzung für Begleitperson nach Ziffer 5.1 und 8.
- C) Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport nach Ziffer 5.1, 5.2 und 12.3.
- D) Überführung im Todesfall nach Ziffer 12.1.
- E) Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 4.1 und 4.2.
- F) Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 9.
- G) Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 14.

16. Was erstatten wir bei Versicherungen für eine einzelne Reise bei Transferaufenthalten in Deutschland?

Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:

- A) Heilbehandlungskosten nach Ziffer 2.
- B) Kosten bei Schwangerschaft nach Ziffer 3.1.
- C) Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte nach Ziffer 5.1, 5.2 und 12.3.
- D) Überführungskosten im Todesfall nach Ziffer 12.1.

17. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- G) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- H) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

18. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 18.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 18.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
 - C) Vor Bestattungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
 - D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 18.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

19. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

20. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 100 € je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

21. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?

Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

**D Reisegepäck-Versicherung****1. Was ist versichert?**

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:

- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
- B) → Sportgeräte.
- C) Geschenke.
- D) Reiseandenken.

2. Wann besteht Versicherungsschutz?

2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:

- A) Straftat eines Dritten.
- B) Unfall des Transportmittels.
- C) Feuer oder → Elementarereignisse.

2.2 Wir entschädigen Sie außerdem, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich in Gewahrsam:

- A) Eines Beförderungsunternehmens,
- B) Eines Beherbergungsbetriebes oder
- C) Einer Gepäckaufbewahrung befindet.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu 250 € je Person.

4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu 250 € je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.

4.3 Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten, weil Ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind.

- A) Soweit erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
- B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu 500 €. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handkarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:

- A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
- B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.

5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

6.1 Nicht versichert sind:

- A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
- B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
- C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
- D) Vermögensfolgeschäden.
- E) → Sportgeräte einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
- F) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

6.2 Eingeschränkt versichert sind:

- A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behälter (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
- C) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.

6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:

- A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen; zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen und
- B) der Schaden ist zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.

7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.

7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:

- A) Beim Beförderungsunternehmen.
- B) Beim Beherbergungsbetrieb.
- C) Bei der Gepäckaufbewahrung.

Außerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.

7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

9. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt 100 € je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

E Reiseunfall-Versicherung**1. Was ist versichert?**

1.1 Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invalidität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.

1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:

- A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.
 - B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.4 Als Unfall gilt ebenfalls:
- A) Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.
 - B) Tauchtypische Gesundheitsschäden.
 - C) Infektionen durch Zeckenstich.
 - D) Tollwut.
 - E) Wundstarrkrampf.

2. Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?

2.1 Wann liegt Invalidität vor?

Invalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.

2.2 Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:

- A) Eintreten.
- B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.

2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invalidität?

- A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invaliditätsgrade:

Arm.....	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks.....	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks.....	60 %
Hand.....	55 %
Daumen.....	20 %
Zeigefinger.....	10 %
Anderer Finger.....	5 %

- Bein über der Mitte des Oberschenkels..... 70 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels..... 60 %
- Bein bis unterhalb des Knies..... 50 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels..... 45 %
- Fuß..... 40 %
- Große Zehe..... 5 %
- Andere Zehe..... 2 %
- Auge..... 50 %
- Gehör auf einem Ohr..... 30 %
- Geruchssinn..... 10 %
- Geschmackssinn..... 5 %
- Stimme..... 50 %
- Niere..... 20 %
- Milz..... 10 %

B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.

C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.

D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.

E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammengerechnet.

3. Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?

3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.

3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.

3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.

3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.

3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

4. Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?

In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.

5. Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.

5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir → unverzüglich.

6. Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?

- 6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- 6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- 6.3 Wir müssen dieses Recht mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- 6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

7. Was ist nicht versichert?

7.1 Nicht versichert sind:

- A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
- B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.
- C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
- D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- E) Unfälle bei der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen.
- F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder auszuführen versuchen.
- G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.

7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie erleiden durch:

- A) Heilmaßnahmen.
- B) Eingriffe am Körper.
- C) Strahlen.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Gesundheitsschäden durch einen Unfall bedingt sind.

7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Infektionen erleiden. Es sei denn, die Krankheitserreger sind durch einen Unfall in Ihren Körper gelangt. Ausgeschlossen bleiben Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch geringfügige Haut- / Schleimhautverletzungen oder durch Insektenstiche / -bisse in Ihren Körper gelangt sind. Versichert sind jedoch Infektionen durch Zeckenstiche, Tollwut und Wundstarrkrampf.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

8.2 Sie müssen uns → unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.

8.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

F Reisehaftpflicht-Versicherung**1. Was ist versichert?**

1.1 Wir schützen Sie vor den Folgen von Risiken aus der gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson während der Reise. Werden Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind.

1.2 Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis führt, kommt es nicht an.

1.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss nach Ziffer 2 vorliegt.

1.4 Wir prüfen für Sie die Haftpflichtfrage. Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

1.5 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns fest, stellen wir Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Wir begleichen diese → unverzüglich.

1.6 Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.

1.7 Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

1.8 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

1.9 Übersteigt der berechtigte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

2. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für:

- 2.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 2.2 Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
- 2.3 Schäden, die Sie selbst erleiden (sog. Eigenschäden).
- 2.4 Schäden, die Sie mitversicherten Personen zufügen.
- 2.5 Schäden, die Sie Ihren → Angehörigen zufügen.
- 2.6 Ansprüche auf Gehalt; Ruhegehalt; Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge; Verpflegung; ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche.
- 2.7 Ansprüche, die aufgrund Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit, Ihres Amtes oder Ehrenamtes gegen Sie geltend gemacht werden.
- 2.8 Schäden, die durch Ihre gefährliche Beschäftigung entstehen.
- 2.9 Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeugs verursacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Fahrzeugs sind.
- 2.10 Abweichend von § 103 VVG Schäden, die Sie anderen durch grob fahrlässiges Übertragen von Krankheiten zufügen.
- 2.11 Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.
- 2.12 Ansprüche aus Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
- 2.13 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.



- 2.14 Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten, geleasteten oder geliehenen Sachen. Schäden an gemieteten Unterkünften sind versichert. Außerdem Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels; Ferienwohnungen; Ferienhäusern; Schiffskabinen; ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In diesen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlüsseln bis zu 5.000 €. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.
- 2.15 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die gegen Sie aus Ratschlägen oder Empfehlungen aller Art geltend gemacht werden.
- 2.16 Schäden, die Sie als Jäger verursachen.
- 2.17 Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.
- 2.18 Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen oder der Ausübung von Kampfsportarten.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 3.2 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall → unverzüglich informieren.
- 3.3 Sie müssen:
- A) Nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- B) Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen.
- C) Uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.
- 3.4 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich → unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend macht. Das gilt auch, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
- 3.5 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.
- 3.6 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

5. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt bei Sachschäden 150 € je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

G Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland

1. Was ist versichert?

- 1.1 Als Gast aus dem → Ausland genießen Sie Versicherungsschutz während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in den → Gastländern.
- 1.2 Sie sind während Ihres Aufenthaltes erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- A) Heilbehandlungen im → Gastland.
- B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
- C) Bestattung im → Gastland oder die Überführung.
- 1.3 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 2.2 F) bis J).
- 1.4 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.5 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im → Gastland?

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind → medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
- A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
- B) Ambulante Heilbehandlungen.
- C) Operationen.
- D) Röntgendiagnostik.
- E) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
- F) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
- G) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
- H) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- I) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- J) Bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche: die Kosten der Heilbehandlung für Ihr neugeborenes Kind.

- K) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung bis insgesamt maximal 500 € pro versicherter Person.
- L) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
- M) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
- N) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn sie während des Aufenthaltes erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
- O) Hilfsmittel, die aufgrund eines während Ihres Aufenthaltes eingetretenen Unfalls erstmalig notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls.
- 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das → medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.4 Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten einschließlich Roaming-Gebühren für Anrufe bei unserer Notrufzentrale bis maximal 25 €.
- 2.5 Behandlungskosten in Deutschland erstatten wir in Höhe der Gebührensätze, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Zahnärzte (GOZ) vorsieht. Bitte beachten Sie, dass wir Honorarvereinbarungen nicht anerkennen.

3. Sie möchten psychologische Hilfe?

Wenn Sie in eine Notsituation geraten und psychologischen Beistand benötigen, leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

4. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von 50 € pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

5. Ein Kind muss stationär behandelt werden?

Muss ein mitreisendes minderjähriges Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

6. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

7. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

- 7.1 Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem → Gastland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort im Heimatland oder in das Ihrem Wohnort im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 7.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck aus dem → Gastland zu Ihrem Wohnort im Heimatland, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 7.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren → medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im → Gastland:
- A) Zum stationären Aufenthalt.
- B) Zur ambulanten Erstversorgung.

8. Was erstatten wir im Todesfall?

- 8.1 Auf Wunsch Ihrer → Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor → Reiseantritt letzten Wohnsitz im Heimatland. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 8.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im → Gastland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 8.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor → Reiseantritt letzten Wohnort im Heimatland zurück.

9. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

- 9.1 Sie haben vor oder während Ihres Aufenthaltes Fragen zur ärztlichen Versorgung im → Gastland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Englisch sprechenden Arzt.
- 9.2 Wir beraten Sie über:
- A) Arzneimittel, die während des Aufenthaltes notwendig werden.
- B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während des Aufenthaltes benötigen, abhanden kommen.

10. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten im → Gastland?

- 10.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre → Angehörigen.
- 10.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 10.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie für → medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.

11. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden?

Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während des Aufenthaltes aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen aus dem → Gastland an den Wohnsitz im Heimatland und übernehmen hierfür die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

12. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu 15.000 €. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.

13. Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind:
- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Aufenthalt im → Gastland waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihres Aufenthaltes im → Gastland wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bei Antritt des Aufenthaltes in den → Gastländern bereits bestanden und bekannt waren.
- D) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- E) Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzung einschließlich deren Folgen.
- F) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- G) Kur-, Sanatoriums- und Wellness-Behandlungen; Akupunktur; Fango; Massagen.
- H) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- I) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- J) Wahlleistungen; Beispiel: Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung.
- K) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- L) Heilbehandlungen und Krankenrücktransport aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen. Ebenso Überführungs- oder Bestattungskosten aufgrund vollendeten Suizids.
- M) Vorsorgeuntersuchungen zur Schwangerschaft.
- N) Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- O) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- P) Entbindungen und deren Folgen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- Q) Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
- B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
- C) Vor Bestattungen im → Gastland oder vor Überführungen im Todesfall.
- 14.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsantrag eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 100 € je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

N Krankenrücktransport-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- A) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
- B) Die Überführung im Todesfall.
- C) Such-, Rettungs- und Bergungskosten.
- 1.2 Unsere Notrufzentrale übernimmt die Organisation für Kranken- und Gepäckrücktransporte und die Überführung im Todesfall. Sie steht Ihnen im 24-Stunden-Service zur Verfügung.
- 1.3 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was erstatten wir bei Krankenrücktransport?

- 2.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 2.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.

3. Was erstatten wir im Todesfall?

- 3.1 Auf Wunsch Ihrer → Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor → Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 3.2 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor → Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

4. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Sie erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu 15.000 €. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolgen oder wegen Tod anfallen.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 5.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 5.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- A) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
- B) Vor Überführungen im Todesfall.
- 5.3 Such-, Rettungs- und Bergungskosten müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

7. Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 100 € je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

Ihre Agentur-Nummer (12-stellig)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sie haben Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne.

Allgemeine Fragen

Für Sie:

Telefon +49 89 4166-1717

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

E-Mail: info@ergo-reiseversicherung.de

Für Ihre Kunden:

Telefon +49 89 4166-1766

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Tippgeber-Hotline

Telefon +49 89 4166-1822

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

ergo-reiseversicherung.de/tippgeber

Stornoberatung

Telefon +49 89 4166-1839

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

ergo-reiseversicherung.de/telstornoberatung (für Sie)

ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung (für Ihre Kunden)

Neuschadenmeldung

Schaden am besten online einreichen:

ergo-reiseversicherung.de/schaden

Bei Fragen: Telefon +49 89 4166-1799

Montag bis Freitag 8 – 19 Uhr

Samstag 9 – 13 Uhr

Materialbestellung

Verkaufsmaterial online bestellen:

ergo-reiseversicherung.de/agenturservice oder

per E-Mail: bestellung@ergo-reiseversicherung.de

Postanschrift

ERGO Reiseversicherung AG

Postfach 80 05 45

81605 München

ergo-reiseversicherung.de

Sie wollen in Sachen Reiseschutz stets auf dem Laufenden sein?

- Besuchen Sie unseren **Blog**: ergo-reiseversicherung.de/blog
- Nutzen Sie unsere **Social-Media-Kanäle**: ergo-reiseversicherung.de/social-media

